This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

856
S28

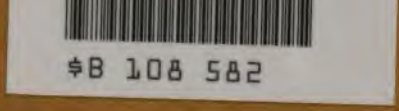

$B 108 582

YC 99453

Case Trim

Sammlung gemeinverständlicher Vorträge und Schriften
aus dem
Gebiet der Theologie und Religionsgeschichte
50

Die

Kirchliche Einigung

des

Evangelischen Deutschland

im 19. Jahrhundert.

Von

D. **Friedrich Michael Schiele,**
Privatdozent der historischen Theologie in Tübingen.

Tübingen
Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)
1908.

Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen.

Friedrich Michael Schiele.

Religion und Schule.

Aufsätze und Reden.

8. 1906. M. 3.60.

Aus dem Inhalt: Die Bibel und ihre Surrogate in der Volksschule. — Gedanken über die Lehrbarkeit der Religion. — Bremer Phantasien. Mit einem Beitrag von Arthur Bonus. — Zum Religionsunterricht am Volksschullehrerseminar. — Die Bildung der Volksschullehrer nach den preußischen Bestimmungen vom 1. Juli 1901. — Inwieweit sind die Zöglinge der evangelischen Schullehrerseminare mit den gesicherten Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschungen über die Entstehung des Alten Testaments bekannt zu machen? — Die Aufgaben des Volksschulunterrichts im Neuen Testament. — Wider die geistliche Schulherrschaft.

Die Reformation des Klosters Schlüchtern.

Groß 8. 1907. M. 4.50.

Eine für die Kirchengeschichtsforschung sehr wertvolle Schrift. Man spürt auf jeder Seite, mit welcher Liebe sich Schiele in den Helden seiner kleinen Geschichte, den Abt Loticius von Schlüchtern, versenkt hat. Es liegt über der ganzen Darstellung ein leiser novellistischer Hauch. Keineswegs zum Schaden der Sache! Schiele arbeitet sorgfältigst aus dem weitschichtigen Aktenmaterial. Wie stark er seine Vorgänger korrigiert, deutet er bescheiden nur an. Hier verfolgt man einmal bis ins Kleinste hinein den Kampf eines Klosters um seinen Bestand unter den Wirren der Reformation. Dabei treten die kirchenrechtlichen Fragen, so verworren sie sind, mit schärfster Klarheit vor uns hin. Schon das erste Kapitel: Kloster, Bischof und Landesherr ist für die Kenntnis der landesherrlichen Kirchengewalt am Ausgang des Mittelalters von ausgezeichnetem Wert. Evangelische Freiheit, Februar 1908.

Die

Kirchliche Einigung

des

Evangelischen Deutschland

im 19. Jahrhundert

Von

D. Friedrich Michael Schiele,
Privatdozent der historischen Theologie in Tübingen

Tübingen
Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)
1908

Das Recht der Uebersetzung in fremde Sprachen behält sich die Verlagsbuchhandlung vor.

Druck von H. Laupp jr in Tübingen.

BR856
S28

Die kirchliche Einheitsbewegung Deutschlands im 19. Jahrhundert hängt aufs engste mit der staatlichen zusammen. Napoleon hat zu der einen wie zu der andern den stärksten Anstoss gegeben. Vergegenwärtigen wir uns, welchen ungeheuren Umschwung im Kirchenwesen seine Kriege teils zur unmittelbaren Folge hatten, teils vollendeten. Bisher waren, zumal in Süddeutschland noch, die Territorien kirchlich und die Kirchen territorial abgeschlossen und verfasst gewesen: die territorialen Staats- und Kirchengrenzen riss Napoleon nieder. Regio und Religio hatten sich bisher meist noch gedeckt: jetzt hört die innere Konformität der Territorien auf. Das katholische Bayern bekommt lutherische und kalvinistische, das lutherische Württemberg bekommt katholische, das lutherische Hannover kalvinistische und katholische Gebiete usw. usw.: und so kommt fast jeder grosse Einzelstaat in die Lage Preussens, statt der Einen Landeskonfession die drei Hauptkonfessionen der Christenheit zugleich zu umfassen. Regierungsweisheit und Untertanenverstand hatten bisher nur mit Einer allgemein gültigen religiösen Wahrheit im Lande zu tun gehabt: fortan gelten drei Wahrheiten auf einmal zwischen den gleichen Grenzpfählen[1]).

Zwei Schwierigkeiten brachte diese Umwälzung vor

1*

allem mit sich. Wie sollte erstens die Staatsregierung gegen alle drei Konfessionen gleichmässige Gerechtigkeit üben? Wie sollte zweitens die Bürgerschaft des Staates den drei Wahrheiten gegenüber die geistige Einheit behaupten, die für das innere friedliche Gedeihen des Landes nötig ist? Gab es keinen Weg, die verlorene Konformität wieder herzustellen?

Die Aufklärung bot schon längst für beide Aufgaben unfehlbare Mittel an. Erstens: Haben nicht alle drei Konfessionen als verfasste Kirchen gewisse äussere Züge, in denen sie sich gleichen und die ihre paritätische Behandlung ermöglichen? Zweitens: Liegt nicht allen drei Konfessionen ein gemeinsames, ein simultanes Religionsbekenntnis zugrunde, in dem sich alle ihre aufgeklärten Bekenner einig sind?

Das Regierungssystem der Parität nahmen die deutschen Kabinette an, das Kultursystem der simultanen Religionswahrheit die liberale Bourgeoisie. Beide Systeme griffen mit ihren Interessen über die Landesgrenzen hinaus; und so entsprang aus beiden mit Notwendigkeit eine interterritoriale kirchliche Einigungsbewegung: hier eine gouvernementale und dort eine volkstümliche.

Beide sind fast unabhängig nebeneinander hergegangen. Die Regierungen betrachteten die Volkswünsche mit Misstrauen. Und das liberale Volk wiederum mass die Ergebnisse der kirchenregimentlichen Einheitsbewegung an seinen Idealen, und fand sie kläglich.

Für beide Bewegungen haben aber dieselben politischen Ereignisse Epoche gemacht, und wir können darum für jede dieselben drei Perioden unterscheiden. Die erste

reicht bis zur Revolution des Jahres 1848, die zweite bis zum Beginn der deutschen Einheitskriege 1864, die dritte bis zur Gegenwart. — Wir verfolgen zunächst die Schicksale des simultanen Gedankens in der ersten Periode.

1807, zur Zeit der tiefen Erniedrigung Preussens, entwarf Johann Gottlieb Fichte für die künftige Republik der Deutschen ein Bild ihrer simultanen Reichskirche in Religionsbekenntnis und Kultus. Ein Tempel im Baustil der aufgeklärtesten Vernunft. Leer und trocken durch die Abstraktion von allem Charakteristischen in den drei Hauptkonfessionen. Gradlinig und kahl, wie es einem Erzeugnisse der natürlichen Religion und des Naturrechtes geziemte. Aber auf seinem Altar brannte die Flamme, daran sich der Idealist begeisterte: die freie Einheit der nationalen Kultur in den höchsten Dingen. Als dann 1813 der König den „Aufruf an mein Volk“ erliess, formulierte Fichte wiederum als eines der wichtigsten politischen Grundrechte, das die Gebildeten in jenem grossen Momente wenigstens theoretisch geltend machen sollten, den Satz: „Es wird eine Religion festgesetzt, über die Alle ohne Zwang und aus freier Einsicht einig sein können; diese ist die Staatsreligion“ [2]). In geradezu klassischer Ausprägung gibt dieser Satz den Grundgedanken des liberalen Simultanismus wieder.

Bei anderen Männern der Zeit begegnen uns ähnliche Gedanken. Man denke daran, wie Fr. Ludwig Jahn 1810 in seinem „Deutschen Volkstum“ eine „freigläubige einige deutsche Kirche“ forderte, „in der Staatskunst, Volkstumskunde und Völkerlehre alles Wirksame einer

Volksreligion ... hätten, ohne die Einwürfe der Sittlichkeit, Vernunft und Menschheit“ [3]).

In der katholischen Kirche (der Papst war gefangen, und Alles war in Auflösung) ging der Geist des Febronius um, die Idee der Nationalkirche und den freisinnigen Glauben an das ‚ut omnes unum‘ zugleich verkündend [4]).

Aber auch da, wo der aufgeklärte Simultanismus ein überwundener Standpunkt war, schwebte die einheitliche Verfassung der Kirche als Ziel vor. Man denke daran, wie die Handhabung des Kirchen- und Schulregiments im royaume de Westfalie auf Schleiermacher wirkte [5]), sodass er den Separationsgedanken von Kirche und Staat mit dem grossdeutschen Unionsgedanken der fürstenfreien evangelischen Kirche fortannoch fester als bisher in seinem kirchenpolitischen Ideal vereinigte.

Man denke endlich auch an die tiefreligiöse Erfassung des Gedankens der deutschen Una Sancta in Ludwig Uhlands „Verlorener Kirche“ und an den politischen Hintergrund des Gedichtes:

„aus der Verderbnis dieser Zeit
hatt' ich zu Gott mich hingesehnet“ ...

Es war die Zeit von 1812.

Als aus den Freiheitskriegen die Freiwilligen zurückkehrten, wurden die deutschen Universitäten die Trägerinnen der deutschen Einheitsbewegung. Waren die Studenten vorher nach ihren Heimatländern in Landsmannschaften verfasst gewesen, so erschien das jetzt als ein gräuelvolles Abbild der deutschen Zersplitterung: das Eine Deutschland sollte sich fortan darstellen in der Einen studentischen Korporation, die alle deutschen Nationen vereinigte und ihre Grenzen aufhob, ihren 38

„Despoten“ zum Trotz, in der allgemeinen deutschen Burschenschaft. Zum Einen Deutschland aber gehörte die Eine Kirche. Das von Jahn angeregte Wartburgfest vom 18. Oktober 1817 galt nicht nur der Leipziger Völkerschlacht, sondern es war auch die Dreihundertjahrfeier der deutschen Reformation. Man gedachte ihrer auf dem Feste immer wieder als der grossen Befreiung von allem geistigen „Despotismus“; und es endete mit einer improvisierten freiwilligen Feier des Abendmahles in Eisenach, an der zu Hunderten gemeinsam die früheren Thüringer und die Schwaben, die Märker und die Rheinländer, die Bayern und die Vandalen teilnahmen: eine bedeutungsvolle Darstellung der Einen deutschen Kirche [6]).

Wenige Tage später fanden in den grossen Städten Preussens noch berühmtere Abendmahlsfeiern statt. Der König von Preussen liess am Reformationsfest die Union zwischen den Reformierten und den Lutheranern vollziehen. Andere Länder folgten nach. Das Bürgertum begeisterte sich dafür, weil hier wenigstens zwei der drei Konfessionen simultanisiert wurden: ein erster grosser Schritt auf dem Wege zur deutschen Kircheneinheit, wie es schien. Die Stimmung der Theologen war nicht so einfach. Der König endlich hatte ganz etwas anderes im Sinne als das Volk: ihm war die Union das Mittel zur Befriedigung seiner liturgischen Neigungen. Die Willkür, mit der er seine Union erzwang, entfremdete ihr alsbald das Volk. Links war es enttäuscht; rechts lehnte es sich dawider auf: die preussische Union wurde fürs ganze Jahrhundert das schwerste Hindernis der deutschen Kircheneinigung.

Ueberhaupt folgte auf die Jubelfeiern des Jahres 1817 bald eine recht anders geartete Zeit. Die Schwärmer für Deutschlands Einheit wurden als Demagogen verfolgt. Die Kabinette der deutschen Fürsten regierten nicht nach den einheitstiftenden Vernunftideen des Naturrechts, sondern nach den partikularisierenden Grundsätzen des Legitimismus; der Legitimismus leitete auch ihre Kirchenpolitik. So trat der demagogische Gedanke der Einen simultanen Kirche des Einen deutschen Volkes erst wieder stärker hervor, als sich die politischen Ereignisse auf die Katastrophe des Jahres 1848 zuspitzten.

Soviel vom Simultanismus. Richten wir nun unsern Blick auf die Erfolge des Paritätsprinzips in dieser ersten Periode.

Im alten deutschen Reiche hatte die evangelische Kirche seit 1653 eine geordnete Gesamtvertretung besessen. Die evangelischen Reichsstände hatten ihre Gesandten auf den Reichstagen zu einem politischen Kollegium zusammentreten lassen, zu dem corpus evangelicorum. Als 1806 die Reichsverfassung aufgehört hatte, war auch das corpus evangelicorum verschwunden.

Die deutschen Bundesakte 1815 stellten es nicht wieder her. Sollten die selben Regierungen das corpus evangelicorum und das corpus catholicorum zugleich beschicken? So beschränkten sich die Bundesakte kurzsichtigerweise darauf, den Angehörigen der drei christlichen Religionsparteien die individuelle Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte zuzusichern und so der Intoleranz vorzubeugen, die aus dem Niederbruch der alten territorialen Kirchengrenzen entstehen konnte. Man hütete sich aber ängstlich, die gemeinsamen neuen

Kirchenverfassungs-Aufgaben gemeinsam in neuen Formen zu lösen. Sehr zum eigenen Schaden.

Schon 1816 betonte der scharfsinnige und grade in Kirchenverfassungsfragen kompetente Göttinger Kirchenhistoriker Gottlieb Jacob Planck die Notwendigkeit, dass der Bundestag gemeinsam die kirchlichen Verhältnisse in den Bundesländern staatsrechtlich ordnete. Eine permanente protestantische Kommission am Orte der Bundesversammlung sollte das Organ der evangelischen Kirchenregierungen werden [7]). Doch Plancks Stimme fand kein Gehör.

Er hatte aus der Sorge geredet, dass der Mangel eines gemeinschaftlichen Organs die evangelische Kirche „immer, besonders der katholischen Kirche gegenüber in den sichtbarsten Nachteil setzen“ müsste [8]). Wenn es auch die katholischen Stände nicht für nötig halten sollten, sich eine entsprechende Kommission zu schaffen, so würde doch jede einzelne evangelische Kirche bei Kollisionen mit der katholischen immer der Gefahr ausgesetzt sein, es mit der g a n z e n katholischen Religionspartei, mit den Bischöfen, mit ihrem höchsten Oberhaupte, dem Papste, aufnehmen zu müssen: „und wer sieht nicht voraus, was in den meisten Fällen der Erfolg davon sein wird?“ „Es ist also in der äusseren Stellung, in der wir uns befinden, erstes Bedürfnis für uns, dass wir auch eine Z e n t r a l b e h ö r d e haben müssen; und diese kann nur durch eine Anstalt, welche allen . . . protestantischen Ständen ein kollegialisches Handeln möglich macht, also nur durch eine A s s o z i a t i o n gebildet werden“.

Dieselbe Sorge, die Planck beseelte, erzeugte auch

weitere Vorschläge dieser Art. Am eifrigsten wirkte ein weimarischer Regierungsrat Alexander Müller für die Wiederherstellung des corpus evangelicorum [9]). Aber die Männer in leitender Stellung glaubten ja nicht an das Erstarken der römischen Kirche. Sie erwarteten, dass sie von innen dem aufgeklärten Simultanismus erliegen werde, und waren überzeugt, sie von aussen mühelos nach dem paritätischen System regieren zu können. Der preussische Minister Altenstein schrieb 1829 über die Müller'schen Vorschläge: „Ich halte die allgemeinen Klagen über das Umsichgreifen des Katholizismus in Deutschland über den Druck gegen Evangelische in katholischen Ländern, selbst Oesterreich nicht ausgenommen, für teils übertrieben, teils ganz unwahr.... Die katholische Kirche befindet sich . . . in einer sehr bedenklichen Krisis. Ein neuer Geist regt sich bei ihr . . . Der neue Geist ist gegen die Hierarchie, von welcher so viel gefürchtet wird, gerichtet und lähmt ihre Kraft" [10]). So wurden die Pläne auf Wiederherstellung des corpus evangelicorum abgelehnt, statt sie zu verbessern. Die deutschen Fürsten fürchteten, eine Einschränkung ihrer Souveränetät [11]) durch dies corpus mehr, als die heraufziehende ultramontane Gefahr. Sie freuten sich womöglich, als Gregor XVI. die Chimäre einer Nationalkirche (1833) verdammte [12]).

Erst als Preussen dank dem Versuche, die Mischehenfrage nach dem Paritätsprinzipe zu lösen, mit seinen beiden Erzbischöfen in schweren Kirchenstreit geraten war, forderte es 1838 die anderen überwiegend protestantischen Staaten mit katholischen Untertanen auf, in gemeinsamen Konferenzen über die Abwehr gegen Rom

zu beraten. Die Konferenzen kamen nicht zustande. Nach wenigen Jahren bekam dann Württemberg seinen Kirchenstreit; jetzt (1843) wollte König Wilhelm endlich auf die unausgesetzten preussischen Bemühungen eingehen. Ja er schlug jetzt selbst die Wiederherstellung des corpus evangelicorum mit Preussen an der Spitze vor. Aber Friedrich Wilhelm IV. hatte inzwischen seinen teuer bezahlten Frieden mit Rom gemacht. Es war für diese Gründung zu spät [13]).

Immerhin waren die Verhandlungen nicht vergeblich. Denn Württemberg und Preussen übernahmen nun dauernd die gemeinsame Führung, um überhaupt einen freien Zusammenschluss der evangelischen Kirchenregierungen zustande zu bringen. Solcher Zusammenschluss war auch abgesehen von jenen Schwierigkeiten des Augenblicks, dringend nötig. Denn zu der Katholikennot der Staaten war die Verfassungsnot des Protestantismus gekommen und die immer lebhaftere Empfindung für die Imparität seiner Lage.

Vergleichen wir die Verfassung der evangelischen Kirchen vor und nach den deutschen Bundesakten, so fällt ein tiefgreifender Unterschied sofort in die Augen. Vorher im kirchlichen Einheitsstaat waren die kirchlichen Interessen aufs engste mit den allgemeinen Landesangelegenheiten verbunden gewesen, jetzt ist die kirchliche Konformität des Landes und mit ihr diese nützliche Verbindung dahin. Vorher gehörte das Kirchenregiment zur ganzen Staatsgewalt, jetzt ist die Kirchengewalt nur ein Annex derselben, das dem Landesherrn allein zukommt. Vorher besass die Kirche in den Landständen eine immerhin unverächtliche Repräsentation, jetzt ist

sie (wo nicht seit alters synodale Organisationen bestanden) ohne alle und jede Repräsentation der Willkür des Landeshern und der landesherrlichen Konsistorien anvertraut. Wo blieb da die Parität zwischen der evangelischen und der katholischen Kirche?

Unter den Protestanten machte sich darum während der ganzen Zeit eine starke Bewegung auf Reform ihrer Verfassung geltend. Anfangs mehr auf hierarchischer Grundlage. Nach der Julirevolution von 1830 aber mehr auf demokratischer. Jetzt konnte man auch bei Geistlichen hören: „Die evangelische Kirche muss, wie der Staat es anstrebt, konstitutionell werden“ [14]).

Für die Unwürdigkeit des Verfassungszustandes der evangelischen Kirche hatte Friedrich Wilhelm IV. von Preussen ein lebhaftes Gefühl. „Beide, Territorialsystem und landesherrlicher Episkopat“, so sagte er 1845, „sind von solcher Beschaffenheit in sich, dass eins allein schon vollkommen ausreichend wäre, die Kirche zu töten, wäre sie sterblich“ [15]). Andre Fürsten konnten das nicht so geistreich ausdrücken. Aber (mit wichtigen Ausnahmen) waren doch die meisten einig, dass die evangelischen Kirchen neben der landesherrlich-konsistorialen einer repräsentativen Verfassung bedürften [16]). Das gemeinsame Bedürfnis machte gemeinsame Beratungen erwünscht. Und so erwuchs aus jenen preussisch-württembergischen Verhandlungen und aus besonderen Anregungen König Wilhelms von Württemberg die Berliner Evangelische Konferenz vom Januar 1846, beschickt von 26 deutschen Kirchenregierungen [17]).

Freilich führten auf dieser Konferenz die Verhandlungen über Verfassung am wenigsten zu einem Erfolge.

Doch sprach sich immerhin eine Mehrheit für die Einführung von Presbyterial- und Synodalordnungen aus.

Die Verhandlungen, aus denen erst 1906 Philipp Meyer das wichtigste publiziert hat, sollten gleich nach der Tagung veröffentlicht werden. Doch Kurhessen opponierte und es musste zum grossen Nachteil der Sache unterbleiben. Einzelheiten und Gesamturteile drangen natürlich doch und zwar nun z. T. entstellt in die Oeffentlichkeit [18]). Authentisch berichtete im Jahre 1848 der Präsident der Konferenz selbst, der Bonner Kurator von Bethmann-Hollweg, wieso grade die Verhandlungen über Verfassung zu so geringen Resultaten geführt hätten. Einstimmig sei zwar beschlossen, dass die Organisation der Gemeinden „durch grössere Beteiligung der bisher in reiner Passivität beharrenden Gemeindeglieder" erzeugt werden solle; aber die Presbyterialverfassung habe einzelnen Kirchen zu fern gelegen, als dass ihnen solche Neuerung passend geschienen hätte. In Bezug auf das Bekenntnis sei das grösste Lob der Konferenz, dass sie diese Schwierigkeit und ihre Schwäche erkannt und sich darum auf Formales beschränkt habe. Die preussischen und württembergischen Deputierten hätten den Auftrag gehabt, zu erklären, wahren Segen werde die Versammlung nur dann bringen, wenn sie nicht den diplomatischen Charakter des Gebundenseins an Instruktionen der Kirchenregimente habe, sondern eine die evangelische Kirche vertretende freie beratende Versammlung, ein kirchlicher Senat sei, welcher den Landeskirchen Rat bieten könne [19]).

Ein anderer Eingeweihter, Professor J. A. Dorner, hat folgendes darüber ins Buch der Zeitgeschichte ge-

schrieben: „..... Einer dieser [der auf der Konferenz vertretenen] Fürsten hat damals sicherem Vernehmen nach die Erklärung zu Protokoll geben lassen: Seine Majestät betrachten als den vornehmsten Zweck der gegenwärtig versammelten Konferenz die Verständigung über eine äussere Vereinbarung der durch Religionsbekenntnis, durch Geschichte, durch Wissenschaft und Nationalität geistig verschwisterten evangelischen Landeskirchen . . . In der periodisch [der König meinte von fünf zu fünf Jahren] sich wiederholenden Konferenz von Abgeordneten der deutschen Landeskirchen erblicken Se. Königliche Majestät einen obersten beratenden Senat für die einzelnen Staaten in Bezug auf evangelische Kirchenangelegenheiten. Dieser Senat soll zusammengesetzt sein aus den ausgezeichnetsten Mitgliedern der einzelnen Kirchen, als lebendigen Vertretern des gebildeten Bewusstseins der christlichen Gemeinden. Derjenige, welcher durch christliche Erkenntnis, durch geistige Begabung, durch Bildung und Erfahrung in Geschäften hervorrage, sei zu einem Mitgliede der Konferenz geeignet, ohne dass Rang oder Stand einen Vorzug begründen könnten. In allen materiellen Kirchenfragen seien die Abgeordneten unabhängig von Instruktionen, sondern sie haben nach ihrer eigenen, innersten Ueberzeugung das Wohl der evangelischen Kirche zu beraten".

Ein andrer König schlug (nach derselben Quelle) als Namen der Konferenz vor: „Allgemeine deutsche evangelische Kirchenversammlung", als Zweck: Beratung über die gemeinsamen Interessen der evangelischen Kirche Deutschlands, ohne jedoch die einzelnen Kirchen durch

ihre Beschlüsse zu binden. Die Ernennung der Mitglieder sollte sich je nach den verschiedenen Kirchenverfassungen richten; alle sollten von ihrem Kirchenregimente beglaubigt werden [20]).

Der öffentlichen liberalen Meinung genügte dies Programm natürlich nicht. Konnten denn die Delegierten dieser Konferenz Vertreter der Kirchen sein, wenn die Gemeinden sie nicht alle gewählt hatten? Waren sie Vertreter der Nationalkirche, wenn die Fürsten ihre Beschlüsse ignorieren dürften?

Und doch hatten unter den Landesfürsten auch solche nicht gefehlt, die den auf eine deutsche Nationalkirche gerichteten Volkswünschen sympathisch gegenüberstanden. Den König Wilhelm von Württemberg leitete bei seinem Konferenzplane, wie er amtlich erklären liess, „die ihm immer gegenwärtige Idee der Zusammengehörigkeit der verschiedenen deutschen Volksstämme auch in der höchsten und heiligsten Angelegenheit, in dem Glauben und Kirchenwesen, die Idee der Annäherung und Vereinbarung der zwar autonomisch selbständigen Landeskirchen zu einer Kirchengemeinschaft, wie sie dem Grundbegriff der evangelischen Kirchen entspräche — eine Idee, die namentlich von dem edlen Herzog Christoph von Württemberg im 16. Jahrhundert schon gehegt worden sei“ [21]). Ja im Horizont der Konferenz lag sogar schon ein neues Bekenntnis der deutsch evangelischen Gesamtkirche, von dem man denn zur Sicherheit gegen stürmischen Unionseifer im voraus erklärte, dass es der Geltung der symbolischen Bücher in den einzelnen Ländern nichts nehmen werde.

Bald nach dieser ersten deutschen evangelischen

Kirchenkonferenz trat die sogenannte erste preussische Generalssynode zusammen, eine Versammlung von kirchlichen Männern, die nicht etwa, wie der Name „Synode“ vermuten lässt, von der Kirche erwählt, sondern vom König zur Beratung der Verfassungsreform ernannt waren. Was sagte die hier vereinte Intelligenz und Notabilität der Kirche Preussens zu dem Kirchenbund-Projekt der Fürsten Deutschlands? Ihr war eine Denkschrift über das „Verhältnis der evangelischen Landeskirche zu andern Kirchen“ vorgelegt worden [22]). Ein auf die Einheit einer evangelisch-deutschen Nationalkirche gehender Antrag wurde förmlich gestellt und von der betreffenden Kommission einstimmig befürwortet [23]). Aber der Antrag kam nicht zur Verhandlung. Die Synode hatte etwas noch Wichtigeres zu tun, als für diesen Ausbau der Kirchenverfassung zu sorgen, sie musste den Grund legen, auf dem ihrer Meinung nach überhaupt erst eine Verfassung gebaut werden konnte, sie fühlte in sich den Beruf, das Bekenntnis zu normieren, das der Vereinigung der evangelischen Konfessionen zunächst in Preussen selbst zugrunde zu legen sei [24]). So begegnet uns hier wieder, wie schon auf der Evangelischen Konferenz der Kirchenregierungen vom Januar des Jahres, der eifrig verfolgte Plan eines neu zu schaffenden Unions-Bekenntnisses für die evangelische Gesamtkirche. Für diese dogmatisierenden Unionseiferer hatte Schleiermacher sein Sendschreiben an v. Cölln und Schulz vergeblich geschrieben: „Haben wir die Union für unser Land zustande bringen können ohne Symbol (und zustande gebracht ist sie doch im wesentlichen . . .): wozu sollten wir wohl ein neues

Symbol brauchen? Es geziemt uns nicht, auf Menschenart uns erbauen wollen, denn das gäbe Menschen ein Recht über uns, das wir keinem einräumen dürfen“ [25]).

Der Spott benannte das neue Bekenntnis, das Immanuel Nitzsch der Generalsynode vorgelegt hatte und das wenigstens für das Ordinationsformular ihren starken Beifall fand, in doppelter Anspielung an das Glaubensbekenntnis der ersten und an den führenden Theologen der künftigen Reichskirche mit dem Namen des Nitzschenums. Es waren aber nicht die „Schleiermacherianer“, sondern die Konfessionellen, die so spotteten [26]). —

Die Evangelische Konferenz der deutschen Kirchenregierungen hatte verabredet, schon nach drei Jahren wieder zusammenzutreten. Aber alle Fäden, die sie angesponnen hatte, riss die Revolution des Jahres 1848 ab.

Ihr Vorbote in kirchlicher Hinsicht ist zuerst der Deutschkatholizismus. Zum letzten Male flammte hier die alte Aufklärung in der römischen Kirche Deutschlands hell empor, um alsbald wieder abzusterben und den Gedanken des simultanen Religionsbekenntnisses als ihr Erbe dem politischen Liberalismus zu vermachen. Mit den Deutschkatholiken fanden sich die aus der evangelischen Landeskirche Preussens hinausgedrängten „Lichtfreunde“ auf der gleichen Grundlage und in dem gleichen Ziele der grossen simultanen Nationalkirche zusammen. Aber auch in den landeskirchlichen Kreisen hatten die Verfassungsprojekte der letzten Jahre Brennstoff für den kirchenpolitischen Brand des Jahres 1848 angehäuft. Die Zukunft der Kirche war zumal seit den

kirchlichen Unabhängigkeitsprogrammen William Gladstones (1838), Alexander Vinets (1842) und seit der Evangelischen Allianz 1846 eines der häufigsten Themata für Flugschriften und grössere Werke geworden. Aus den vielen angesehenen Autoren nenne ich nur den preussischen Gesandten Freiherrn v. Bunsen, der in seiner „Verfassung der Kirche der Zukunft" eine reine Auseinandersetzung von Staat und Kirche anstrebte und die Staatskirchen in eine Nationalkirche verwandeln wollte [27]).

Das war die Lage beim Ausbruch der Märzrevolution.

Als im März 1848 Friedrich Wilhelm IV. die Trennung von Staat und Kirche einleitete und als die Frankfurter Grundrechte die Trennung für ganz Deutschland proklamierten, traf dieser Schlag die evangelischen Kirchen trotz aller Vorzeichen und Vorboten ganz unvorbereitet.

Warum so unvorbereitet? — Das hängt mit der Doktrin zusammen, durch die man die Kirchenverfassung bisher theoretisch konstruiert hatte. Der ganze Kampf des Jahres 1848 ist ja ein Kampf um Doktrinen. Darum müssen auch wir uns jetzt auf das graue Feld der Theorien begeben.

Zunächst ein kurzer Rückblick.

Anfänglich hatte man in den Kirchen göttliche Anstalten gesehen und sie als Stiftungen behandelt. Seit dem Eindringen des Naturrechtes sah man in ihnen Vereine, Gesellschaften, collegia. Der Unterschied ist fundamental. Als Anstalt ist die Kirche von oben her — als Verein von unten her. Hat Gott sie als Anstalt

gestiftet, so hängen mindestens die letzten Grundsätze ihrer Verfassung (z. B. Art. VII der Augustana) mit der unwandelbaren Offenbarung zusammen. Ist sie aber Verein, so gerät ihre Verfassung unter den wandelbaren Vereinswillen ihrer Mitglieder.

Seit 100 Jahren und länger hatte man nun die Kirchen als collegia konstruiert. Aber man hatte die Konstruktion gleich dahin weitergeführt, dass die evangelischen Religionsgesellschaften in stillschweigendem Vertrage ihre iura collegialia dem Staatsoberhaupt übertragen hätten: — und das Staatsoberhaupt liess sie durch seine altbewährten Konsistorien ausüben. So konnte trotz der liberalen kollegialistischen Doktrin fast alles in allen Stücken beim alten bleiben.

Wie aber wenn das Staatsoberhaupt nicht mehr Vereinsvorstand sein wollte? wie, wenn es die Vereinsrechte den Mitgliedern zurückgab? Nicht nur, dass die Mitglieder dann ungeübt im Selbstregiment ihres Vereins waren: nein es musste sich herausstellen, dass der ganze Verein nur eine Fiktion gewesen war, ein Schemen, ja weniger als das. Denn ein Gespenst hat doch wenigstens seine Gestalt. Woher aber sollten die evangelischen Religionsgesellschaften eine eigene Gestalt haben, da ihre Kirchen nur in konsistorialer Gestalt existiert hatten?

Das war die Katastrophe, welche 1848 die evangelische Kirche bedrohte [28]), als der preussische Minister Graf Schwerin, beraten von dem Kirchenrechtslehrer Ludwig Aemilius Richter, die preussische Kirche aufforderte, sich selbst eine Gestalt zu geben.

„Mit der Veränderung der Staatsverfassung", so hiess

es im Entwurf des Kgl. Wahlgesetzes für die Landessynode, die der Kirche ihre Gestalt geben sollte, ist „die unveränderte Fortdauer der gegenwärtigen Organisation der Kirche nicht vereinbar". Ja der König lehnte es ab, die Verfassungsänderung selbst herbeizuführen. Sie müsse, so betonte der Gesetzentwurf, aus der eigenen Tat der Kirche hervorgehen[29]).

Wie soll ein Verein, den es eigentlich gar nicht gibt, eine eigene Tat zuwege bringen?

Die Not der preussischen wurde zu der Not aller deutschen Kirchen. Das Frankfurter Parlament veröffentlichte im Juni den Entwurf der Grundrechte. Schon darin war volle Toleranz für den Einzelnen, freie Zulassung aller alten und neuen Religionsgesellschaften, Zivilehe u. s. w. gefordert. Doch hatte man vorerst nur das religiöse Individuum gegen den Staat sichern wollen, von den Kirchen aber zu reden unterlassen. Man fürchtete, dass die katholische Kirche durch die Trennung einen ungeheuren Machtzuwachs erhalten, dass die plötzliche Losreissung der evangelischen Kirchen vom Staate sie zertrümmern würde[30]). Aber eine Massenpetition des deutschen, zumal des süddeutschen Volkes (angeblich hatten 300 000 Familienväter unterschrieben) forderte die Unabhängigkeit oder, wie es andre nannten, die Trennung der Kirche vom Staate[31]). Das Plenum folgte dem allgemeinen Zuge; es argumentierte, wenn jede obskure Sekte sich als freien Verein konstituieren dürfe, dann könne man den bewährten alten Religionsgesellschaften dies herrliche Recht nicht vorenthalten; und so beschloss man den Paragraphen „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Ange-

legenheiten selbständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen. Keine Religionsgesellschaft geniesst vor andern Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche. Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht" (Grundrechte nach der 2. Lesung. Art. V. § 17).

Wie sich die Kirchen Deutschlands nun daraufhin eine Gestalt suchten, boten sich ihnen drei Doktrinen hilfreich dazu an. In Wirklichkeit natürlich viel mehr als drei. Tot capita, tot sensus. Doch wir müssen das einigermassen Zusammengehörige zusammenschauen, um ein deutliches Bild zu gewinnen. Die drei Doktrinen waren: die liberale, die synodale und die legitimistische. Allen dreien aber war das gemeinsam, dass sie beim anscheinenden Zusammenbruch des Landeskirchentums einen irgendwie nationalkirchlichen Zusammenschluss erstrebten: die liberale und die synodale Doktrin in einer deutschen Bundeskirche, die legitimistische in einem deutschen Kirchenbund.

Zuerst waren die Liberalen auf dem Plan. In einer Versammlung zu Köthen stellten sie ihr Programm auf. Der alte und der jüngere Rationalismus, die Lichtfreunde, auch Jenenser und Hallenser Theologen wirkten daran mit. Eine Gemeinde von lauter freien Gemeinden sollte hier die Nationalkirche sein, demokratisch verfasst von Grund auf, eine Volkskirche, wie sie selbst sie nannten, eine Pöbelkirche, wie ihre Gegner sagten [32]). Sie suchten in gewissem Sinne die preussische Kirchenverfassung der Aufklärungszeit wiederherzustellen und weiter auszubauen.

Die friderizianische Gesetzgebung, das preussische Landrecht, hatte bekanntlich unter den „Kirchengesellschaften", deren Recht es festsetzte, nicht sowohl die lutherische, kalvinische und katholische Kirche verstanden (diese nannte es „Religionsparteien") als vielmehr die örtlichen Kirchengemeinden. Unter den Vereinswillen nicht sowohl der drei grossen Religionsparteien hatte es den Religionsdiener gestellt, als unter den der Einzelgemeinden. Mit Lehre und Bekenntnis der Gesamtkirche hatte es die Religionsdiener nicht behelligt. So auch die Köthener Liberalen. Nur dass sie die Konsistorien, die auch unterm Landrecht der evangelischen Religionspartei Zusammenhalt gegeben hatten, aufzulösen unternahmen. Ihr Entwurf liess die Lehre innerhalb der kirchlichen Ordnung vollkommen frei und baute die Kirche über den fast unabhängigen Einzelgemeinden auf. Sie wurde repräsentiert in einer Stufenfolge gewählter Kreis-, Provinzial- und Landessynoden. Aber diese Synoden waren wesentlich nur zu Ratschlägen und zur Vermittelung berechtigt. Alle kirchlichen Behörden vollends sollten nur auf Zeit gewählte Ausschüsse dieser Synoden und ihnen verantwortlich sein. Ueber ihnen erhob sich die Synode der deutschen Gesamtkirche — auch sie nur zum Austausche kirchlicher Erfahrungen und Vorschläge berechtigt, ausserdem zur Vertretung der kirchlichen Interessen am Bundestage bestimmt[33]). Der Idee nach wurde die Kirche hier als eine „Gemeinde von Gemeinden" bezeichnet, „belebt von dem aus der Bibel erkannten Geiste Christi".

Unter den Männern von „ernsterer theologischer Bildung"[34]), die an der Köthener Versammlung teilnahmen,

war Karl Hase, der Kirchenhistoriker. Er beteiligte sich auch an der Redaktion des Entwurfs, konnte aber freilich nicht hindern, dass über der Betonung der Freiheit die Betonung der Liebe, um derentwillen der Einzelne sich der Gemeinschaft unterordnet, vergessen wurde. Das Programm, das er dann selbst Anfang 1849 veröffentlichte: „Die evangelisch protestantische Kirche des deutschen Reiches", machte es den Liberalen nicht zu Dank. Denn er bekämpfte darin die liberale Modeforderung der Trennung der Kirche vom Staat. Er machte es aber ebensowenig den Konservativen zu Dank. Denn auch denen war eine „Trennung" der Kirche von dem unchristlich, konstitutionell gewordenen Staate nur zu erwünscht, und Hases Betonung des Gemeindeprinzips von der Einzelgemeinde bis zur Reichssynode (also das, was er mit den Köthenern gemein hatte und was seine Kirche in Verbindung zu dem konstitutionellen Staate zu setzen geeignet war) war ihnen verhasst: sie wollten sich nach der „Trennung" vom Staate nicht nach unten anlehnen, sondern nach oben, an die Mächte von Gottes Gnaden. Sein Buch hat aber auf alle, die ausserhalb der beiden Parteien standen, eine starke Wirkung getan, die bis in die Gegenwart reicht. Ja es hat auf das, was schliesslich in unsern Tagen an Kircheneinheit zustande gekommen ist, nicht nur in historischen Vermittelungen, sondern auch direkt Einfluss ausgeübt[35]).

Die Köthener Tagung selbst hatte keinen Erfolg. Zu Pfingsten sollte ihr eine Wartburgversammlung folgen. Sie kam nicht zustande. Das kirchliche Interesse der liberalen Hauptagitatoren wurde vom politischen bald ganz verschlungen. Der Plan, wenigstens die Thüringer

Landeskirchen, zu einer freien Musterkirche zusammenzuschliessen — an sich damals gar nicht aussichtslos —, blieb in den Vorbereitungen stecken [36]).

Viel bedeutungsvoller war das synodale Reformprogramm. Die Rheinländer und Westfalen hatten ja eine synodale Verfassung, auf die sie stolz, sehr stolz waren. Kein Wunder, dass hier an vielen Orten, vor allem in Bonn, Vorschläge hervortraten, wie diese Verfassung (sei es modernisiert, sei es repristiniert) überall hin verbreitet und so zur Grundlage der deutschen Nationalkirche gemacht werden könnte [37]). Dank den Verfassungsprojekten der letzten Jahre fand dieser Plan namentlich bei den kirchlichen Notabeln ganz Deutschlands lebhafte Zustimmung. Wie unterscheidet er sich vom liberalen?

Das letzte Element der liberalen Nationalkirche war der Wille des Urwählers. In der synodalen Nationalkirche stand aber über dem Urwähler noch etwas mächtigeres: die aus Gottes Wort geübte Kirchenzucht. Bei beiden ist die Kirche republikanisch verfasst. Aber dort eine Republik von unten her — hier eine, wenigstens letztlich, von oben her, bedingt durch die Offenbarung, definiert durchs Bekenntnis. Es wurde nun für die Wortführer des synodalen Programms, zumal für Dorner und Bethmann-Hollweg in Bonn, das wichtigste Anliegen, das Grundstatut des neuzugründenden nationalen Kirchenvereins zu formulieren: das gemeindeutsche, zeitgemässe, weitherzige Bekenntnis des Glaubens zur geoffenbarten Wahrheit. An dies ihr neues Glaubensbekenntnis wollten sie (ganz vereinsrechtlich!) das Bürgerrecht in der deutschen Nationalkirche knüpfen.

Dorner dachte dabei an das „Nitzschenum“; fürs

nächste, so meinte er, genüge es, den wesentlichen Konsensus des anerkannt Evangelischen lichtvoll und bestimmt ans Tageslicht heraufzuheben. „Mich ermutigt dabei eine unserer schönsten Erfahrungen auf der Generalsynode. Oder erinnert ihr euch nicht, wie freudig die Versammlung bewegt war und wie vieler Augen leuchteten, als ein verwandtes . . . Werk . . . von der Kommission übergeben wurde?“ Konfirmations- und Ordinationsbekenntnis solle dies neue Bekenntnis werden, denn Konfirmation und Ordination seien keine bloss landeskirchlichen oder einzel-konfessionellen Akte; die Professoren sollten darauf verpflichtet werden, denn die evangelisch-theologischen Fakultäten seien gemein-evangelische Anstalten; das evangelisch-kirchliche Bürgerrecht solle es im ganzen Kreis des evangelischen Deutschland für jedermann bewirken. Nicht dass Dorner die landeskirchlichen Symbole abschaffen wollte, sie mochten für die Vokation der Kirchendiener ihre lokale Geltung behalten. Aber die Lage der Dinge verlange einen neuen Bekenntnisakt. Es bliebe nur der Weg und die Hoffnung übrig, dass die evangelische Gesamtkirche Deutschlands, ausgerüstet von oben, sich zu diesem Bekenntnisakt erhübe. Am Gustav Adolfverein, der kürzlich beinah gesprengt worden war, weil als Delegierter auf der Hauptversammlung ein Freigemeindler[38]) auftrat, — am Gustav Adolfverein könne man sehen, dass hier das evangelische Kirchenwesen eine Lücke habe. Das neue Bekenntnis werde diese Lücke ausfüllen und die anerkannte Norm sein zur Entscheidung über das allgemeine evangelische Bürgerrecht. Das Bürgerrecht könne sich der Einzelne nicht selber nehmen. Auch zu-

fällige Vereine könnten es ihm nicht erteilen, hiessen sie Missions- oder Bibel- oder Gustav Adolfsverein. Das käme allein demjenigen Organ zu, welches die evangelische Gesamtkirche rechtmässig verträte. Darum schliesse es denn auch die Religionsgesellschaften, die entschieden und prinzipiell dem evangelischen Charakter fremd seien, samt ihren Mitgliedern aus der Nationalkirche aus.

Als erstes Zentralorgan der Nationalkirche schlug Dorner eine periodische Kirchenversammlung vor; neben ihr müsse aber eine Zentralgewalt als ständige Trägerin des Gesamtwillens der evangelischen Kirche deutscher Nation konstituiert werden. Württemberg, wohin im bevorstehenden Sommer die vom Könige Wilhelm angeregte Evangelische Konferenz der Kirchenregierungen berufen sei, habe die Pflicht, dort auf der Konferenz die Neuordnung vorzubereiten.

Nüchterner als Dorner war August v. Bethmann-Hollweg, der seinerzeit in dieser amtlichen Berliner Evangelischen Konferenz von 1846 den Vorsitz geführt hatte und, mit den politischen Mächten der Gegenwart vertrauter, nicht so leicht den Blick für das Wirkliche und Mögliche verlor. Er hatte schon im April [39]) ein vertrauliches Rundschreiben an seine Freunde versandt, in welchem er ihnen die Veranstaltung einer allgemeinen evangelischen Kirchenversammlung dringend ans Herz legte [40]). Dann hatte er als Vorsitzender der diesjährigen Bonner Evangelischen Konferenz über das gegenwärtige Verhältnis von Staat und Kirche Vortrag gehalten und die Herzen für eine deutsche evangelische Nationalkirche [41]) erwärmt. Allmonatlich verhandelten nun er und seine Freunde das Thema in der Bonner Monatsschrift. Die

ganze rheinisch-westfälische Kirche beteiligte sich mündlich in Konferenzen, schriftlich in Zeitungen an der Diskussion [42]).

Zu einem allgemeinen Bekenntnisse rief auch Bethmann-Hollweg auf. Es sollte ein Zeugnis der Kirche sein, dass sie in der Auflösung ihrer Ordnungen doch die Treue nicht verleugnen wolle. Weitherzig hoffte er, dass Rationalisten und Lichtfreunde der „arme, durch Parteiumtriebe verhetzte Uhlich", „ja selbst Männer von dem Standpunkte eines Wislicenus" (S. 11), vielleicht gar Deutsch-Katholiken (S. 12) kommen und dass alle frommen Herzen unter ihnen sich gewinnen lassen würden. Dass sie keinen Raum in der Kirche hätten, wenn sie sich nicht gewinnen liessen, war ihm natürlich selbstverständlich. In der Verfassungsfrage sah er, und zwar mit sehr gutem Grunde, wenn der Staat seine prinzipiell atheistische Kirchenpolitik fortsetzte, die Gefahr einer fortschreitenden Zersplitterung heraufziehen. Wie buntscheckig würde nicht die kirchliche Landkarte durch den überall verschieden geführten Kampf des Staates gegen die Kirche werden: „Nach natürlicher Wahlverwandtschaft würden Rheinland und Westfalen sich zunächst und leicht mit dem gleichgestimmten Württemberg und einzelnen Bruchteilen im Osten verbinden; was streng lutherisch in Bayern, im Königreich Sachsen, in Brandenburg und Pommern denkt, sich aneinander schliessen; und eine grosse rationalistische Kirche [Thüringen, Halle, Magdeburg] sich zwischen beide hineinlagern" (S. 15). Aber welche Zerstückelung würde der Kampf noch im einzelnen zur Folge haben! Dieser Not gegenüber sollte der Zusammenschluss aller Kirchen-

gemeinschaften zu einer periodisch wiederkehrenden Kirchenversammlung „der allgemeinen evangelischen Kirche Deutschlands den Segen der Katholizität“ bewahren.

Was diesen Unionsfreunden das Herzstück ihres ganzen Planes war, das Unionsbekenntnis, das Gott jetzt „im zweiten Akte der Reformation“ [45]) auf die Lippen seiner deutschen Kirche legen sollte — das gerade war der dritten Gruppe, den konfessionalen Legitimisten, ein Abscheu. Ihnen war die Kirche kein Verein, wie jenen, sondern Stiftung; und zur unwandelbaren Stiftung gehörten ihnen auch die Bekenntnisse der Kirche. Aber vom Liberalismus drohte die Pöbelkirche; und der König in Berlin hatte die Zügel der Kirchenregierung fahren lassen, dass sie (so sagte man) durch den Koth der Gasse schleiften. So verbanden sich trotzdem Legitimisten und Unionisten zu gemeinsamem Handeln.

Gleichzeitig schon mit v. Bethmann-Hollweg hatte der streng-lutherische Wiesbadener Gymnasiallehrer Philipp Wackernagel, der Historiker des Kirchenlieds, eine ähnliche, aber kirchenpolitisch viel bestimmtere Anregung, als er, gegeben. Sein schnelles Zugreifen, nötigenfalls mit den Fäusten, wie es dieser alte Burschenschafter beim Turnvater Jahn gelernt hatte, verschaffte ihm in dem Frankfurter Bezirk die Führung im Kampf gegen die Schrecken der Revolution. Er brachte zunächst in engerem Freundeskreis, dann auf einer Frankfurter Pfarrkonferenz, endlich in einer grösseren Zusammenkunft aus ganz Deutschland wieder in Frankfurt (auf dem Sandhof) den Plan einer Konföderation der deutschen Kirchen, den Plan eines Kirchenbundes zur

Sprache. Konföderation, nicht Union; Verbündung der Bekenntnisse in ihrer ungebrochenen Kraft, nicht abschwächende Konsensus-Vermittlungen: das ist sein leitender Gedanke. Er will nur das Kirchenverfassungsproblem in Angriff nehmen. Die Bekenntnisfrage sei ja seit 300 Jahren gelöst: die Kirchen sollten sich daher den augenblicklichen Aufgaben zuwenden. Und dazu sei es die höchste Zeit.

v. Bethmann-Hollweg war mit Dorner von Bonn gekommen. Er gab den Teilnehmern der Konferenz [44]) die Belege dafür, dass mindestens in Preussen die Kirche schon in ihren unveräusserlichen Grundlagen angegriffen werde. Dort habe ja der Minister Schwerin das Oberkonsistorium aufgehoben und so die Auflösung der Konsistorialverfassung begonnen; das hätte er wohl gedürft, so lange Staat und Kirche verbunden waren, jetzt habe er dazu kein Recht mehr gehabt. Den Lichtfreunden wie Uhlich, die sich von der Kirche losgesagt, würden Kirchen von Staats wegen eingeräumt. Ein theologischer Privatdozent von der äussersten Hegelschen Linken (Schwarz in Halle) sei zum Professor ernannt. Aber das Schlimmste wäre, dass diejenigen, die sich vom evangelischen Glaubensgrunde losgesagt hätten, nicht aus der Kirche austräten, sondern sich darauf rüsteten, in ihr zu herrschen [45]). Nun drohe die Gefahr, dass die Bekenntnistreuen aus der profanierten Kirche austräten. Und darum dürfe kein Augenblick mehr verloren werden, alle gläubigen Männer, deren Rat heute der Kirche von Nutzen sein könne, zu einer grossen Versammlung einzuberufen.

v. Bethmann-Hollwegs Rede schlug durch, und ein-

stimmig wurde Wittenberg als Tagungsort gewählt. Die Wittenberger Versammlung sollte dann den deutschen Kirchenbund, das neue corpus evangelicorum, vorbereiten.

Am selbigen Tage, wo Wackernagel den Südwesten Deutschlands für seinen Kirchenbundplan gewann, am 21. Juni, hatte im Norden sein Gesinnungsgenosse der Kirchenrechtslehrer Julius Stahl auf der Berliner Pastoralkonferenz den selben Gedanken der Konföderation zwischen Lutheranern, Reformierten und, wie er hinzufügte, Unierten in Anregung und zur Annahme gebracht [46]).

In Frankfurt wurde eine Kommission damit betraut, zunächst für den Wittenberger Kirchentag zu werben. An ihrer Spitze stand Wackernagel. Er suchte vor allem seine Fühlung in den streng-konfessionellen lutherischen Kreisen zu verstärken.

Aber auch Dorner und seine Freunde hatten auf der Sandhofkonferenz bedeutenden Einfluss gehabt. Jetzt vor dem Wittenberger Kirchentag spannten sie alle Kräfte an, um die von Wackernagel projektierten Grundlagen des Kirchenbundes zu verschieben und den Kirchentag zum Werkzeuge ihrer unionistischen Pläne zu machen: nicht blosse Kirchen-Konföderation, sondern Bekenntnisgemeinschaft. Unter den Notabeln, welche die Einladung nach Wittenberg unterzeichneten, waren viele Konsensustheologen. Die extremen Lutheraner aber in Bayern, Sachsen und Mecklenburg, wie Löhe, Harless und Kliefoth, ebenso die Altlutheraner, scheuten schon die Konföderation und sagten ab: sie scharten sich zu einer Lutherischen Konferenz in Leipzig mit dem Projekt einer Lutherischen Nationalkirche [47]) und waren also

in Wittenberg nicht zu fürchten. Sollte sich da nicht doch noch die deutsche Nationalkirche auf dem Fundamente des Nitzschenums erbauen lassen?

Die Männer, die im Rheinland und in Süddeutschland, die in den Universitäten und in den Konsistorien unionistisch dachten, hatten doch keine rechte Ahnung von der Grösse des Odiums, das die preussische Unionspolitik in den östlichen Provinzen Preussens auf sich geladen hatte. Es war ja nicht nur die Verfolgung der Altlutheraner mit Gefängnis und mit Dragonaden, es war die fortgesetzte kleinliche Schikane gegen die Ueberzeugungstreuen, es war das Erkaufen der Unionswilligen durch Titel, Orden, Unterstützungen und Beförderungen, was die Union dort mit der Schmach einer gewissen moralischen Minderwertigkeit belastet hatte. Zumal im Hinterlande Wittenbergs, in der Provinz Sachsen und in Brandenburg waren die vornehmeren christlichen Kreise, der Adel und die erweckten Pfarrer, überhaupt die Theologen aus guter Familie, durchaus Unionsgegner. Wie sollte da ein Kirchenbund auf so disreputierlicher Grundlage, als einem Unionsbekenntnis, zustande kommen! Vollends in der Wittenberger Schlosskirche. Konnte es dort etwas werden mit dem „zweiten Akte der Reformation"? Wie hatte doch Klaus Harms gesagt? „Vollzieht den Akt ja nicht über Luthers Gebein! Es wird lebendig davon und dann weh euch!"

Immerhin kam man den gläubigen Männern der Unionspartei mit hoher persönlicher Achtung entgegen; waren sie doch auch unter den 500 Teilnehmern der Versammlung numerisch stark vertreten. Als am 21. September 1848 nach einer stürmischen [48]) Vor-

konferenz, in der es zwischen den konfessionellen und den unionistischen Unterzeichnern der Einladung zu scharfen Auseinandersetzungen gekommen war, die erste grosse Tagung eröffnet wurde und v. Bethmann-Hollweg zum Vorsitzenden gewählt war, trug er zur Einleitung der Verhandlungen [49]) ein herrlich formuliertes, neues Glaubensbekenntnis vor. Die Versammlung erklärte ihre Zustimmung, indem sie sich wie ein Mann erhob. Aber freilich (und das traf alle Hoffnungen der Unionsfreunde aufs tiefste): „Was ich hier ausspreche", so hatte v. Bethmann-Hollweg sagen müssen, „will ich nur als persönliches Zeugnis meines und des Glaubens aller derer, die ihm zustimmen, betrachtet wissen, nicht aber so, dass ich die Verwegenheit hätte, damit den Inhalt unserer reformatorischen Bekenntnisse, auf deren Grund wir stehen, zu erschöpfen, oder gar ein neues Symbol aufzustellen."

Die Zügel, die den Unionstheologen schon vor Beginn der ersten Sitzung in jener Vorkonferenz entglitten waren, ergriff jetzt mit fester Hand Julius Stahl, der allen weit überlegene Führer der konfessionellen Legitimisten. Er machte den Wittenberger Kirchentag zu einem Zeugnis gegen die Union. Unantastbar seien die legitimen kirchlichen Bekenntnisse! Selbständig seien die einzelnen Länder und die einzelnen Konfessionen in ihren legitimen kirchlichen Verfassungen! Und weil beides jetzt bedroht sei, sollten sich alle legitimen deutschen Kirchen in ihrer Unverletzlichkeit gegen die demokratischen Majoritäten gegenseitig schützen! Darum ein Schutzbündnis, eine Konföderation, einen Kirchenbund! Aber keine Neuverfassung, keine Union, keine Bundeskirche!

Das war das Ergebnis, zu dem Stahl die ganze Versammlung leitete. Seine Gesinnungsgenossen führte er noch weiter: in ihren Händen machte er den Föderalismus zur Waffe, zugleich mit der geplanten deutschen die bestehende preussische Union zu bekämpfen: ein Jahr danach waren die preussischen Lutheraner organisiert und überreichten dem zweiten Kirchentag ihr Programm. Das Gebein Luthers war lebendig geworden.

Die Männer der Union aber besiegelten ihre Niederlage gegen Stahl, indem sie schliesslich gar gut hiessen, dass der erste Kirchentag die unierte Kirche als eine dritte Kirche bezeichnete. Man hätte ihr die Legitimität aberkannt und die Bündnisfähigkeit verweigert, wenn sie auf ihrem Anspruch, nicht sowohl eine dritte Kirche als die höhere Einheit der beiden andern zu sein, bestanden hätte. So verleugneten die Unionisten ihre Theologie und ihre Kirchenpolitik im springenden Punkte. Oder war es nicht ihr A und O gewesen, dass „die Union ihrem Begriffe nach nicht die Stiftung einer dritten Kirche neben der reformierten und der lutherischen sei, sondern die bestätigende Vereinigung der beiden bisher getrennten Kirchen?“ [50]). Jüngst erst auf der Generalsynode hatten sie diese Auffassung zum Siege gebracht. Und nun!

Als Menschen aber muss man trotzdem diesen Verleugnern ihrer Prinzipien die grösste Hochachtung entgegenbringen. Es war die edle Weichheit ihres vornehm vermittelnden Geistes, es war die tiefe Sorge um die Not der Kirche, es war das aufrichtigste Gefühl der Brüderlichkeit, was sie bestimmte, den Konfessionalisten nachgiebig zu sein. Man bekommt davon den lebhaftesten

Eindruck, wenn man den ausführlichen Bericht liest, den Dorner unmittelbar nach dem Kirchentage darüber veröffentlichte[51]). Er betrachtete, bescheiden genug, als kirchenpolitischen Gewinn die Aussicht, dass die konfessionelle „Richtung nicht die Auflösung der unierten Kirche, wo sie ist, beabsichtige oder verlange, sondern [dass] jedes der sich konföderierenden Subjekte die gleiche Berechtigung aller in dem Bunde anerkenne“ [52]). Und sein Trost waren die grossen Momente des Kirchentages, in denen das Gefühl der Einheit sich aller Teilnehmer bemächtigt und in ergreifenden Bekenntnissen, in schönen Gesängen, in Tränen der innersten Bewegung seinen Ausdruck gefunden hatte. Wie Dorner, so wird es auch seinen Freunden zu Mute gewesen sein.

Am bewundernswertesten indessen bleibt doch, wie Stahl diese Unionisten, die mit ihren besten Köpfen vertreten waren, schliesslich dazu gezwungen hat, seine Politik mitzumachen. Das Geheimnis seines Erfolges ruhte in einem Doppelten. Erstens: er liess die kirchlichen Theorien seiner Gegner unangetastet, vermied jeden Prinzipienstreit. Mochten sie ruhig von ihren Voraussetzungen aus die Kirche als Gesellschaft aufbauen — er nutzte aus, was er davon brauchen konnte: die Betonung des Bekenntnisses an sich und die Notwendigkeit einer bekenntnismässigen Garantie, für den Fall, dass es zu einer Kirchenverfassung mit Wahlen kommen sollte. Aber er setzte nicht Theorie gegen Theorie. Mit keinem Worte ging er auf den kardinalen Unterschid ein, den er in seinen Schriften so scharf herauszuheben wusste, dass jene die Kirche nach dem Revolutionsprinzip bauen wollten, während sie doch von

oben gestiftet sei. Es genügte ihm, an der Spitze seiner ersten grossen Rede zu erklären: Das Unternehmen eines deutschen evangelischen Kirchenbundes geht hervor aus dem grossen Konflikt unserer Zeit zwischen der unionistischen und der konfessionellen Ueberzeugung (Verh. S. 25). Dann aber sprach er nur von dem unmittelbar Nötigen und Möglichen, in dem sie alle praktisch eins sein müssten. Das führt zum zweiten. Er stellte ein Ziel auf, das trotz aller Divergenzen in der konfessionellen Stimmung doch für den tatsächlichen gemeinsamen Willen, der die 500 zusammengeführt hatte, zu erreichen war. Zunächst musste darum deutlich werden, was die Lutheraner nicht wollten. „Die Lutheraner", so sagte er, „wollen so wenig eine freiwillige als eine erzwungene, so wenig eine organische als eine mechanische Union, sie wollen überhaupt keine und sind damit völlig in ihrem Recht. Sondern das Wesen der Konföderation in ihrem Unterschiede von der Union ist, dass bei ihr die Konfession nicht aufhört, Kirche zu sein und zwar Kirche im vollsten Umfang, dass sie ihr selbständiges kirchliches Gemeinwesen behält nach allen seinen Attributionen, dass es z. B. den Lutheranern zusteht, ihr lutherisches Bekenntnis, lutherische Liturgie (Agende), lutherische Ordination, lutherisches Kirchenregiment [!] zu haben. Die Konföderation knüpft nur unter diesen selbständigen Kirchengemeinschaften ein Band der Wirksamkeit für gemeinsame Zwecke, sie vermischt sie nicht selbst zu einer Kirchengemeinschaft, wie die Union. Die Konfession behält daher in der Konföderation ihre Macht, sich selbst zu erhalten und zu fördern, während sie das alles in der Union ein-

büsst“ (Verh. S. 26). Eine Verbindung der Kirchen wollten alle, die Unionisten wie die Lutheraner. Eine Union wollten die Lutheraner nicht. So blieb praktisch nichts übrig, als die Verbindung in der losen Form, die Stahl guthiess: die Konföderation.

In Einem wichtigen Punkte war jedenfalls volle Einigkeit zwischen beiden Parteien: darin, dass die Zugehörigkeit zu dem Kirchenbund an sehr strenge Bedingungen geknüpft sein müsse. Nur keine Pöbelkirche! Wenn der Staat oder die Majorität die Kirche zwang sich „von innen heraus“ zu verfassen (von innen heraus, das hiess doch wohl von unten nach oben), mussten dann nicht alle Garantien geschaffen werden, die verhindern konnten, dass der Unglaube sich der Kirchenleitung vermöge ihrer demokratischen Verfassungsformen, vor allem vermöge der Wahlen bemächtigte? Drum wollte man nur diejenigen Kirchen zum Kirchenbunde zulassen, welche auf dem Grunde der reformatorischen Bekenntnisse stünden, und fügte, weil das keine Phrase war, die weitere Kautel hinzu: „Ueber die Fähigkeit, dem Bunde beizutreten, entscheidet bei entstehendem Zweifel nicht die eigene Versicherung der betreffenden Gemeinschaft, sondern der Bund.“ Ausserdem aber wurde eine Instruktion an die Kirchenregimenter über eine den Kirchenbund vorbereitende Kirchenversammlung und deren Beschickung durchdebattiert und beschlossen (Verh. S. 79 ff.; S. 91 ff.), in der es hiess: Die Kirchenversammlung „wird sich als rechtmässige Kirchenversammlung der evangelischen Kirche durch die von einem jeden Gliede derselben abzugebende Erklärung konstituieren, dass es in seinem Glauben auf dem Grunde der reformatorischen Bekennt-

nisse (seiner Kirche) stehe und nur auf diesem Grunde verhandeln wolle“ [58]). Diese Erklärung war so gemeint, dass der Rationalismus in jeder Form ausgeschlossen werden sollte. Zwar der milde Julius Müller suchte einen Rationalismus des Gewissens, der Naturfrömmigkeit, der sich bedeutende ethische Elemente des Christentums angeeignet habe, von dem Rationalismus pantheistischer und auflösender Richtung zu unterscheiden (Verh. S. 99). Aber vergeblich. Stahl stellte fest, dass grade die wohlmeinenden Rationalisten die gefährlichsten seien. „Wir wollen den brüderlichen Verband mit ihnen pflegen; aber nimmermehr wollen wir ihnen die Leitung und Ordnung der Kirche übertragen“ (Verh. S. 101). —

Wie hat der Kirchentag, wie hat sein Kirchenbundplan gewirkt? Hat er den deutschen Kirchen brauchbare Richtlinien für die neue Gestalt ihrer Verfassung gegeben?

Sein Verlauf konnte keinenfalls zu schnellen Verfassungsexperimenten ermuntern. Er musste vielmehr ein Mahnruf an diejenigen sein, die „provisorisch“ die Kirchengewalt „noch“ führten, zu überlegen, ob es denn wirklich geboten sei, sie niederzulegen und die künftige Gestalt der Kirche der erhitzten Leidenschaft kirchenpolitisch unerzogener Urwähler oder der produktiven Phantasie theoretisierender Theologen auszuliefern. So schob der Kirchentag vor allem den fast allgemein gewünschten Aufbau der Kirche als Gesellschaft, ihre Begründung auf Presbyterien und Synoden hinaus. Wäre in dieser Hinsicht der Köthener Plan realisiert worden, so wäre die Freiheit der Theologie vertauscht worden mit der Knechtschaft des Religionsdieners unter die ört-

liche Religionsgesellschaft. Hätten die Unionisten ihre Nationalkirche verwirklicht, so würden weder die Lutheraner noch die Rationalisten (auch die „Rationalisten des Gewissens“ nicht) in der nationalen Religionsgemeinschaft haben bleiben können; das Grundbekenntnis, das das Bürgerrecht verlieh, hätte sie exmittiert.

Aber diese Verlangsamung der Verfassungsreform hat der Kirchentag doch nur zum Teil nach seinem eigenen Willen ausgeübt. Wie ist das zu beurteilen, was er wirklich wollte?

Der fromme Abt Lücke in Göttingen hatte den Wittenbergern eine dreifache Warnung geschickt[54]): 1. sie sollten aus der ausgesprochenen Trennung zwischen Staat und Kirche keine übereilten Folgerungen ziehen; — 2. sie sollten den Fürsten keine von der konstitutionellen Staatsregierung unabhängige und gesonderte regimentliche Macht übertragen wollen; — 3. sie sollten in dieser stürmischen Zeit von der Bekenntnisfrage abstehen.

Der Kirchentag hat Lückes kirchenpolitische Meisterfrage, ob denn wirklich die konstitutionelle Staatsform dazu zwinge, das Kirchenwesen vom Staatswesen so oder so zu scheiden, gar nicht in Erwägung gezogen, vielmehr in allen Dingen genau das Gegenteil zu seiner These von der Zusammengehörigkeit auch des konstitutionellen Staates mit der Kirche getan. Die Geschichte aber hat Lücke recht gegeben. Es fehlt wenigtens heute nicht an Leuten, die sein Programm vertreten.

Die Bekenntnisfrage (Lücke, Punkt 3) verscheuchte die freieren Theologen: Karl Zimmermann, der Mitgründer des Gustav-Adolf-Vereins, und Wilhelm Hey, der Dichter der Fabeln und der frommen Kindergebete,

nahmen die Wahl in den weiteren Ausschuss des Kirchentages nicht an[55]). Die Bekenntnisfrage verscheuchte aber auch die strengeren Theologen: Prof. Huschke, das Haupt der Altlutheraner, und ebenso die führenden Lutheraner in Mecklenburg (Kliefoth) und in Bayern (Thomasius), in Sachsen (Harless) und in Kurhessen (Elvers) lehnten die Wahl ab, mit der man ihnen nachgelaufen war. Die evangelischen Fakultäten wurden zu einem Urteil über den Plan des Kirchenbundes aufgefordert. Antworten kamen nur von Marburg, Jena, Rostock und Erlangen; die andern schwiegen, Breslau lehnte gar das Antworten ab. Marburg allein war für den Plan, die andern der Bekenntnisfragen wegen dagegen. Was Marburg, das zustimmende, gesagt hatte, erfahren wir nicht: die Versammlung war, bezeichnender Weise, allein begierig, die ablehnenden Vota Rostocks und Erlangens zu hören[56]). Aus dem Jenenser Votum hat Hase, der es redigiert hatte[57]), seine oben schon gewürdigte kirchenrechtliche Denkschrift „Die evangelisch-protestantische Kirche des deutschen Reichs“ gemacht. —

Die Konföderation, die der Wittenberger Kirchentag vorbereiten wollte, kam nicht zustande. Bei seiner ersten Wiederholung schon wendete er sich wesentlich neuen Aufgaben zu. Allerdings konnte hier als schönster Erfolg der Entwurf der neuen Württemberger Kirchenverfassung gepriesen werden, in deren § 2 es hiess: „Die evangelische Kirche von Württemberg besteht als ein Teil der evangelischen Kirche des deutschen Vaterlandes“ — ein Teil des Landesregiments zu sein, hatte hier und vielerorten in Deutschland das Kirchenregiment aufgehört. In Württemberg sollte damals der König nur aus reinem

Vertrauen der Kirche, als der höchstgestellte unter ihren „Genossen“ [58]), höhere Befugnisse der Kirchenleitung in der selbständigen Kirche besitzen. Aber nicht lange, und auf den üppigen Sommer, in dem die Verfassungen wild wuchsen und die Könige „Genossen“ waren, folgte ein kräftiger früher Frost, der die Erfolge alle vernichtete.

Mit seinen Versuchen, als eine Art öffentliches Gewissen die Kirchenregierungen in den kirchenpolitischen Wirrungen der Zeit zu beraten, gab sich der Kirchentag arge Blössen [59]). Sein Kirchenbundplan wurde von Jahr zu Jahr unmöglicher. Seit seiner vierten Tagung (Elberfeld 1851) verzichtete er darum auf seinen ersten offiziellen Namen „Versammlung für Gründung eines deutschen evangelischen Kirchenbundes“. Die Kirchenbundverhandlungen verschwanden von der Tagesordnung. Hätte nicht Wichern schon den ersten Kirchentag zu einer Aufgabe hingerissen, die höher ist als alle Kirchenpolitik, und fortan mit den Kirchentagen die Kongresse für die innere Mission verbunden, die Kirchentage hätten sich nicht bis 1872 am Leben erhalten. Sie änderten sich auch in ihrer Zusammensetzung. Den Männern vom Schlage Stahls lohnte es nach einigen Jahren (1857) nicht mehr, sie zum Werkzeug ihrer Politik zu benutzen [59a]). So traten die anfangs majorisierten Kräfte in freiere Wirksamkeit.

In der politischen Welt draussen wirtschaftete der Liberalismus schon bald nach dem ersten Kirchentage ab. Die Reaktion zerstreute die Sorgen, aus denen der Kirchenbundplan geboren war. Die konsistorialen Kirchenverfassungen hatten sich behauptet und wurden neu gekräftigt. Die synodalen Projekte lösten sich meist wie-

der in Nebel auf. Die Trennung von Staat und Kirche war zwar im Wortlaut der Frankfurter Grundrechte in die Verfassungen aufgenommen; aber sie erhielt jetzt den kühnen Sinn, dass der Fürst den Staat konstitutionell, die Kirche aber absolut regierte. Auch eine Trennung.

Speziell in Preussen war die Entwicklung der Dinge höchst interessant [60]). Auch Preussen hatte in seine oktroyierte Verfassung vom Dezember 1848 (wie dann in seine endgültige vom Januar 1850) den Artikel der Frankfurter Grundrechte betreffend Trennung von Kirche und Staat aufgenommen. „Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig" usw., so hiess es in ihrem Artikel 12 (15) [61]). Das landesherrliche Kirchenregiment war grundsätzlich aufgehoben worden; nur die Ueberleitung der alten in die neue Ordnung sollte ihm noch zufallen. Es wollte nur noch die Wahlen ausschreiben für die Synode, die dann die Kirche selbständig konstituieren sollte [62]); ursprünglich hatten die Räte der Regierung, voran der Kirchenjurist Ludwig Aemilius Richter, sogar noch liberaler über die kirchlichen Befugnisse des Landesherrn gedacht [63]). Der Minister Ladenberg fragte demgemäss am 15. Januar 1849 alle Konsistorien und alle berühmteren Kirchenrechtslehrer, wie „der evangelischen Kirche auf rechtlichem Wege zu einer Verfassung zu verhelfen sei". Im Juli 1849 schon legte Richter die Gutachten darüber gedruckt vor [64]). Jedermann in Preussen wartete nun darauf, dass mit einer Presbyterial- und Synodalverfassung der Anfang gemacht werde. Aber es kam ganz anders. Eines Tages wur-

den die evangelischen Bürger Preussens durch die Mitteilung überrascht, die selbständige Ordnung und Verwaltung ihrer kirchlichen Angelegenheiten, auf deren Geburt sie alle mit Spannung warteten, brauche gar nicht mehr geboren zu werden. Sie sei schon seit Jahrhunderten geboren und in Lebensgrösse da. Noch eben hatte die Kirche durch ihre eigne Tat in den Zustand der Selbständigkeit eintreten sollen. Und plötzlich war diese Tat geschehen — ohne alle Tat [65]).

Denn Stahl und andere mit ihm hatten entdeckt, dass es zu der inneren Ordnung und Verwaltung der evangelischen Kirchen gehöre, sich von der Person ihres Landesfürsten regieren zu lassen. Mochten Staat und Kirche getrennt werden: dadurch wurden Landesherr und Kirche, Thron und Altar erst recht eng verbunden. Nicht reines Vertrauen, wie in dem liberalen Württemberger Entwurf, stellte hier eine Verbindung zwischen dem königlichen Membrum praecipuum und der Kirche her, sondern das Recht. Das Kirchenregiment, sagte man, gebühre dem Landesherrn, weil er Staatsoberhaupt sei, aber „nicht als solchem". So geschah eben dies wovor Lücke den Wittenberger Kirchentag so dringend gewarnt hatte: man übertrug dem König „eine von der konstitutionellen Staatsregierung unabhängige und getrennte regimentliche Macht" über die Kirche. — Als sich die Liberalen beschweren wollten, dass der König die Kirche so unselbständig hielt und durch die evangelische Abteilung seines Ministeriums (seit 26. Januar 1849) oder, wie man diese umgetauft hatte, durch den evangelischen Oberkirchenrat (seit 29. Juni 1850) regierte, und als sie in der zweiten Kammer forderten, der Verfassungs-

artikel von der Selbständigkeit der Kirche möchte doch nun endlich in synodaler Kirchenverfassung durchgeführt werden, antwortete ihnen der Kultusminister von Raumer am 8. Februar 1851: „Der Artikel 15 der Verfassung braucht [von der Staatsbehörde] gar nicht ausgeführt werden; die Kirche ordnet ihre Angelegenheiten — — selbständig“ [66]). Die Kammer liess sich das bieten.

So eine merkwürdige Art von „Selbständigkeit“ erhielten die evangelischen Kirchen mehr oder weniger in allen Bundesstaaten. Abweichungen im einzelnen sind natürlich da; denn die Notbehelfe, mit denen man sich die Sache zurechtlegte, waren nach Ort und Zeit verschieden. Gemeinsam aber war den Kirchen fast allen die Tendenz, sich von dem unreinen konstitutionellen Staate zu lösen und sich um so fester unter das absolute Regiment des Fürsten zu stellen. Wo wirklich den Konsistorien des Landesherrn synodale Körperschaften beigeordnet wurden, wirkten sie in erster Linie als ein beratender Senat des landesherrlichen Kirchenregiments, das ihre Zusammensetzung nach seinen Bedürfnissen regulierte.

Was bedeutete das für die deutsch-evangelische Nationalkirche? für die Konföderation der Kirchen?

Durch die Trennung vom Staat rückten jetzt die Kirchenangelegenheiten den übrigen Landesangelegenheit noch ferner als vor 1848.

Die neue Steigerung der landesherrlichen Gewalt über die Kirche rief aber selbstverständlich dieselben kirchenregimentlichen Bedürfnisse wieder hervor und steigerte sie, die kurz vor 1848 zu der Evangelischen Konferenz geführt hatten. Alsbald wurden darum die damals ab-

gerissenen Fäden wieder angeknüpft. Am 18. September 1851 traten auf dem vierten Kirchentage Vertreter von 8 grösseren Kirchenregierungen zusammen und vereinbarten eine Geschäftsordnung für solche regelmässigen Konferenzen (Allgem. Kirchenblatt 1852, S. 193). Andere Länder schlossen sich an. Schon Pfingsten 1852 tagte zum ersten Male, beschickt von 24 Regierungen, die Eisenacher Konferenz deutscher evangelischer Kirchenregierungen[67]), die nun ein halbes Jahrhundert lang die einzige sichtbare Verbindung zwischen den evangelischen Landeskirchen darstellte. Eine Konferenz für freien Gedankenaustausch zwischen den konsistorialen Deputierten der Kirchenregimenter in losester Form, um unbeschadet der Selbständigkeit der einzelnen Landeskirchen die einheitliche Entwikkelung ihrer Zustände zu fördern. Sie setzt kein Recht zwischen den Regierungen, die sie beschicken. Selbst die Zahl ihrer Mitglieder ist nur durchs Herkommen bestimmt: jede Landeskirche schickt einen, einige grössere schicken zwei, Altpreussen und Neupreussen je vier Vertreter. In der Regel bekommen die Deputierten nicht einmal eine Instruktion ihrer Regierungen zu den verhandelten Fragen mit, sodass denn auch die Regierungen für die Stellungnahme ihrer Vertreter nicht verantwortlich gemacht werden können.

Zur gemeinsamen Verhandlung von Verfassungsfragen hat sich die Konferenz als untauglich erwiesen: Verfassungen waren für einzelne Regierungen noch lange nach 1848 ein Rühr mich nicht an. Man arbeitete auf anderem Gebiete. Die Eisenacher Perikopen und die revidierte Lutherbibel sind die grössten kirchlichen Schöpf-

ungen der Eisenacher Konferenz. Wichtiger als ihre Schöpfungen war die zwanglose persönliche Berührung, welche sie für ihre Teilnehmer mit sich brachte.

Allmählich schlossen sich alle Landeskirchen bis auf eine thüringische (Reuss ältere Linie) der Konferenz an. Auch die evangelischen Kirchen des zisleithanischen Oesterreich. Selbst nach dem politischen Bruch tagten ihre Abgeordneten mit denen der anderen deutschen Kirchen zusammen — vorbildlich für manche andere Kirchenregierung, die bei geringfügigster politischer Verstimmung schon die Beschickung der Konferenz unterliess.

Als literarisches Organ diente der Konferenz, und dient ihr noch, das Allgemeine Kirchenblatt. „Wohlfeile literarische Unternehmungen", so begrüsste es Karl Hase 1852, „gedeihen in Deutschland noch am sichersten; und so mag solch ein deutscher Kirchenmoniteur, jedenfalls nutzbar für Kirchenrecht und Geschichte, vorläufig das papierne Monument frommer Wünsche sein für unsere evangelische Nationalkirche. Und (so fügte er hinzu) die anspruchslose Zusammenkunft am Fusse der Wartburg in der Festwoche des heiligen Geistes kann . . . manches Einseitige verhindern, manches Gemeinsame vorbereiten, wenn nur die Gemeinsamkeit nicht in irgend welchem Zwange gesucht wird" [68]). Hase hat recht behalten.

Seit 1864 wird es mit der politischen Einheit Deutschlands Ernst. Für die kirchliche Einheit aber ist im Volke wenig Interesse mehr vorhanden. Der Protestantenverein (seit 1865) forderte zwar in seinem Programm eine organische Verbindung der Landeskirchen, und als 1866 die Mainlinie errichtet wurde, prokla-

mierte er die evangelische Nationalkirche[69]): aber er wirkte nicht über die Grenzen des politischen Liberalismus hinaus. Das waren, kirchlich betrachtet, sehr enge Grenzen. Denn ursprünglich zwar, nach den Freiheitskriegen, hatte es dem liberalen Bürgertum nicht an religiöser Wärme gefehlt, aber in den Zeiten der Restauration und Reaktion war der deutschen Bourgeoisie die kirchliche Energie teils genommen worden, teils verloren gegangen. Die allmähliche Einführung synodaler Ordnungen kam jedenfalls nur denjenigen Kreisen zu gute, die sich kirchliche Energie bewahrt hatten.

Erst der Kulturkampf belebte im Liberalismus wieder auf kurze Zeit das alte Ideal der staatlichen Simultankirche im Fichteschen Sinne. Statt vieler andern Beispiele nenne ich aus der Kulturkampfzeit nur das allegorische Zeitbild Wilhelm Buschs, den „Pater Filucius". Der deutsche Michel jagt da die Tanten Petrine und Pauline, die römische und die evangelische Kirche, zum Hause hinaus und vermählt sich mit Angelica, der freien Staatskirche der Zukunft. Dies kulturkämpferische staats-kirchliche Ideal bildet zwar noch heute den halbvergessenen Hintergrund der sog. „simultanen" Forderungen namentlich auf dem Gebiete des Religionsunterichts. Aber es ist immer bedeutungsloser geworden, und das Wort „simultan" hat einen neuen Sinn bekommen. Unter dem Einflusse des romanischen Liberalismus hat der deutsche Liberalismus an die Stelle der altsimultanen Kirchenpolitik mit dem Programm der Staatskirche immer mehr die indifferentistische Kirchenpolitik gesetzt mit dem Programm der wirklichen Trennung von Staat und Kirche. Ihre Tempel baut die heutige Auf-

klärung nicht mehr dem „simultanen Religionsbekenntnis", sondern dem „Monismus der Kultur".

Bei dieser Entfremdung des Bürgertums von der Kirche sind es von 1864 bis zur Gründungszeit des Evangelischen Bundes 1886 fast nur die kirchenregimentlichen Bedürfnisse gewesen, die zu einer festeren Kircheneinigung hingetrieben haben.

Der preussische Staat bekam 1866 eine ganze Menge Kirchen zu seiner unierten Landeskirche hinzu: die schleswig-holsteiner, ein paar hannoversche, drei kurhessische, die nassauer und die frankfurter Kirchen. Der Zusammenschluss mit ihnen wäre ihm sehr erleichtert worden, hätte sich damals eine evangelische Unionsbewegung durch den norddeutschen Bund hindurch, später durch das ganze Deutsche Reich hindurch anfachen lassen.

Darum zündete das preussische Kirchenregiment[70]) zunächst einige Probefeuer an. Auf dem Kieler Kirchentag von 1867 zog dessen Präsident, Emil Herrmann, die Notwendigkeit partikularistischer Kirchenregierungen in Zweifel. Er nannte keine Namen, nicht Hannover, nicht Aurich, Kiel, Lauenburg, Cassel, Hanau, Marburg, Biedenkopf, Frankfurt, Wiesbaden — doch man verstand ihn. Eine Denkschrift des Oberkirchenrats, welche die Unterstellung der neupreussischen Kirchen unter ihn selbst forderte, hatte zum rechten Verständnis das Nötige beigetragen. 1868 verkündete Preussens einflussreichster Kirchenmann[71]), der Hofprediger Wilhelm Hoffmann aus Kornthal, dass die preussische Union bestimmt sei, den ganzen deutschen Protestantismus in Einer Kirche zu umfassen, in einem von 200 Bischöfen vertretenen deutschen Kirchenreich[72]); im Mai 1870 leitete der Oberkirchenrat

in der Eisenacher Konferenz eine Aktion ein, die uns noch besonders beschäftigen wird; im Oktober 1871 wurde nach errungenem Sieg und erkämpfter Einheit Deutschlands eine gewaltige Kirchenversammlung in Berlin veranstaltet, auf welcher der Propst Brückner die „Gemeinschaft der evangelischen Landeskirchen im Deutschen Reiche" durch eine allgemeine Kirchenkonvokation zu stiften versuchte. Die Männer des Kirchentags waren die Träger dieses Planes, hatten aber die offizielle Veranstaltung einem weiteren Kreise überlassen, um die Lutheraner, die sich seit 1857 dem Kirchentage ferngehalten hatten, leichter dafür zu gewinnen. Alles war vergeblich. Preussen erreichte nur das Gegenteil. In Kiel gerieten die lutherischen Schleswig-Holsteiner ausser sich. Hoffmanns Ergüsse waren nur Oel ins Feuer [73]). Die Lutheraner schlossen sich nur um so fester von Preussen ab und gründeten 1868 die Allgemeine Lutherische Konferenz, jene mächtige Koalition, die ihre Spitze noch heute drohend gegen den Zusammenschluss der deutschen Landeskirchen richtet. Die grosse Berliner Oktoberversammlung endete in den peinlichsten Szenen [74]) und zeigte vor ganz Deutschland die Unfähigkeit der Unionisten und der Lutheraner sich zu verstehen, geschweige sich zu einigen.

Aber der Brücknersche Konvokationsplan war mit dem Berliner Misserfolge durchaus nicht abgetan. Er schien vielen einflussreichen Kirchenpolitikern sehr brauchbare Momente zur Fortbildung der Eisenacher Konferenz der deutschen evangelischen Kirchenregierungen zu enthalten. Und er enthielt sie in der Tat.

Worin gingen Brückners Vorschläge über die Eisenacher Konferenz hinaus?

Brückner wollte jene freie Konferenz in ein formiertes Kollegium mit geschlossener Mitgliederzahl und festen Stimmrecht umbilden. Zu den Abgeordneten der Kirchenregierungen sollten synodale Deputierte hinzutreten. Ein ständiger Ausschuss sollte der Arbeit der Konvokation Stetigkeit geben. Ihre Beschlüsse sollten in gewissen Grenzen für die einzelnen Kirchenregierungen verbindlich sein [74a]).

Der Kirchentag nahm den Brücknerschen Konvokationsplan sofort auf. Er hatte 1871 um der Berliner Oktoberversammlung willen auf eine eigne Tagung verzichtet. Als er sich 1872 in Halle wieder versammelte, hielt der fast achtzigjährige Bethmann-Hollweg, der einstige Präsident der Berliner Evangelischen Konferenz (1846) und des Kirchentages (1848—1858) von der Kanzel der Marienkirche den Hauptvortrag über das Thema: Die Aufgabe des deutschen evangelischen Kirchentages der Gegenwart. Die Gegenwart gleiche wieder der Zeit des ersten Kirchentages, so führte er aus, und darum müsse jetzt der Kirchenbundplan jenes ersten Tages verwirklicht werden. Der Leipziger Professor Gustav Baur unterstützte seine Aufforderung durch einen zündenden Vortrag über „die evangelische Kirche und den Staat im Deutschen Reiche".

In fast einstimmig [75]) angenommener Resolution richtete daraufhin die Versammlung, unter ihrem greisen Führer „an die obersten Inhaber des evangelischen Kirchenregiments im Deutschen Reiche die ehrfurchtsvolle und dringende Bitte, in unserer Zeit entscheidungsvoller kirchlicher Kämpfe nicht länger zu zögern mit den vorbereitenden Schritten zur Einberufung einer sämt-

liche territoriale und provinzielle Abteilungen der evangelischen Kirche des Deutschen Reichs vertretenden Versammlung, um durch dieselbe die Gemeinschaft aller deutschen evangelischen Kirchen, unbeschadet ihres wohl begründeten verschiedenen Bekenntnis- und gesamten Rechtsstandes zu stärken, das Recht und die Freiheit der evangelischen Kirche gegen jeden Angriff von aussen zu wahren und durch sie als eine dem Staat verbündete Friedensmacht unserem Vaterlande die Segnungen des Evangeliums überhaupt und insbesondere das unschätzbare Gut des kirchlichen Friedens zu erhalten“ [76]).

Das war das Testament des Kirchentags. Er ist den Folgen dieser Resolution erlegen. Der Hallische Kirchentag ist der letzte geblieben [77]).

Den Vorwurf, dass er blind gegen die Zeichen der Zeit gewesen sei, als er die Landesherrn aufforderte, die evangelischen Kirchen zu vereinigen, kann man nicht gegen ihn erheben. Erneuerte doch zur selben Zeit auch ein Mann wie der Giessener Kirchenrechtler H. Wasserschleben, sein Votum, das er einst 1848 zur Kirchenreform abgegeben hatte [78]), und schrieb: die Hoffnung dürfe als wohlbegründet angesehen werden, dass die Landesherrn nunmehr im einigen Deutschland gern bereit sein würden, ihre bisherige Kirchengewalt „in die Hände der Kirche“, wie Friedrich Wilhelm IV. es gewollt, „zurückzugeben“. Nur müsse die Kirche sich endlich synodal organisieren, damit sie auch die Hände habe, das Kirchenregiment zu empfangen und zu verwalten [79]).

Ja diese Gedanken hatten bis in die Oberkonsistorien und Oberkirchenräte um sich gegriffen.

Fast hätte aus der gleichen Ursache wie den Kirchentag das gleiche Schicksal auch die Eisenacher Konferenz der deutschen evangelischen Kirchenregierungen ereilt. Der preussische Oberkirchenrat hatte nämlich versucht, diese Konferenz durch Zuziehung von synodalen Deputierten zu jener allgemeinen Kirchenkonvokation auszubauen, die wir von Oktoberversammlung und Kirchentag her nun genauer kennen. Zwar war die preussische Absicht aus den in Eisenach eingebrachten, harmlos klingenden Anträgen nicht deutlich zu erkennen. Aber das theologische Haupt des Oberkirchenrats Isaak August Dorner, der einstige Führer der synodal-nationalkirchlichen Reformer von 1848, erklärte dem Hallischen Kirchentag mit voller Offenheit, dass Preussen in Eisenach dasselbe wolle, was die Bethmann-Hollwegsche Resolution fordere. „Er könne daher nur empfehlen, dass der Kirchentag durch Annahme der vorgeschlagenen Resolution mithelfe, die erstrebte Konvokation bald ins Leben zu führen“ [80]).

Seit wann erstrebte Preussen diesen Ausbau der Eisenacher Konferenz zur Kirchenkonvokation?

Schon der politische Zusammenschluss im norddeutschen Bund hatte den Oberkirchenrat bestimmt, seine Eisenacher Aktion auf kirchlichen Zusammenschluss einzuleiten. Am 16. Mai 1870, also noch vor dem Beginn des letzten Einheitskrieges, hatte Altpreussen bei der Konferenz folgendes Proponendum eingebracht:

Die Konferenz wolle beschliessen: „Die Kirchenbehörden sind befugt, neben den aus ihren eigenen Mitgliedern entnommenen Abgeordneten auch Mitglieder der in ihrem Gebiet bestehenden Landessynoden (für Preussen auch

Provinzialsynoden) zur Konferenz zu deputieren“ [81]).

Man spürt den Hohn des bayrischen Oberkonsistorialpräsidenten Harless, desselben, der 1848 als strenger Lutheraner den Eintritt in den engeren Ausschuss des Kirchentages abgelehnt hatte, wenn er „zur Vorbereitung des Proponendums“ die hohen Kirchenregierungen ersucht wissen wollte, „über den Stand synodaler Einrichtungen in den betreffenden Landeskirchen Auskunft zu geben“. Den Hohn. Denn eben das Preussen, das Abgeordnete von den Synoden höherer Ordnung mitzubringen beantragte, hatte noch gar keine solche Synoden! Noch immer stand's in Preussen, wie 1835, dass allein Rheinland und Westfalen Provinzialsynoden besassen. Das übrige Königreich war im synodalen Aufbau bis zu den — — Kreissynoden gediehen, und die betreffende kirchliche Gemeindeordnung hatte sich als ungeeignet herausgestellt, den Aufbau der synodalen Gliederungen zu tragen [82]). Auch in Neupreussen hatte nur Hannover eine Landessynode. Preussens evangelische Kirchenkörper standen also in ihrer Verfassungsorganisation auf einer Entwicklungsstufe, über welche die Mehrzahl der Landeskirchen in den mittleren und kleineren Staaten Deutschlands schon vor längerer oder kürzerer Zeit hinausgeschritten war [83]). Und dies synodal so rückständige Preussen wollte bei Gründung der Reichssynode die Führung übernehmen? Was steckte dahinter?

Noch unpolitischer handelte der Oberkirchenrat, als er 1872 seinem Proponendum zur weiteren Begründung beifügte: „Die seit der Formulierung des Proponendums vom 16. Mai 1870 in den politischen Verhältnissen von Deutschland vorgegangene Veränderung gibt einen wei-

teren Grund dafür, gegenüber der in wichtigen Stücken eingetretenen Zusammenfassung der Staatsgewalt, das in der Eisenacher Konferenz gegebene Organ einer einheitlichen Aktion der evangelischen Landeskirchen Deutschlands in seinem Gewichte tunlichst zu stärken". Musste diese Begründung nicht jedem, der Augen hatte, verraten, dass der Oberkirchenrat ein Attentat auf die Selbständigkeit der deutschen Landeskirchen vorbereitete? Oder kann man eine ganz Deutschland zusammenschliessende kirchliche Organisation herbeiführen, ohne die Souveränetät der Landeskirchen einzuschränken? Wenn die durch Deutschlands Neugestalt erforderte einheitliche „Aktion" von Eisenach ausgehen sollte, was blieb dann für München, Schwerin, Kiel oder Lübeck usw. usw. an kirchlicher Autonomie übrig?

Mit grosser Vorsicht suchte der Göttinger Kirchenrechtslehrer Dove, den der Oberkirchenrat für die Eisenacher Konferenz von 1872 mit dem Referat über die Angelegenheit beauftragt hatte, die Missgriffe seines Auftraggebers rückgängig zu machen. Die Vorsicht war nötig. Denn eine ganze Reihe von Landeskirchen hatten sich überhaupt nicht zu dem Berliner Antrage erklärt, darunter: Kgr. Sachsen, Braunschweig, Grhzt. Hessen und alle neuen Provinzen Preussens. Welche Stellung der für das Kirchenregiment in Neupreussen verantwortliche preussische Kultusminister Falk zur Frage einnahm, war unbekannt [84]). Auch die evangelische Kirche Oesterreichs hatte geschwiegen. Ablehnend verhielten sich die beiden Mecklenburg und das Münchener Oberkonsistorium. Nicht unbedingt lehnten Württemberg, Grhzt. Sachsen und Lübeck ab, doch grosse Bedenken hatten

auch sie. Wirklich zustimmend äusserten sich Oldenburg, Baden und Waldeck.

Demgemäss forderte Dove die Eisenacher Konferenz auf, bei der Beschlussfassung über den preussischen Antrag „sorgfältig alles zu vermeiden, was den Schein zu gewähren vermöchte, als handle es sich hier um Herstellung einer deutsch-evangelischen Kirchenorganisation, um Herstellung einer rechtlichen Gesamtverfassung für die evangelischen Kirchen Deutschlands“ [85]). Unter Festhaltung ihres bisherigen rechtlichen Charakters vielmehr solle die Konferenz fortentwickelt werden. Die volle rechtliche Selbständigkeit der Landeskirchen müsse wie seit alters gewahrt bleiben. Auch nach Zuziehung der synodalen Deputierten könne es sich nur um freien Austausch kirchlicher Erfahrungen und Anregungen handeln.

Weil sich nun aber soviele Schwierigkeiten und Missverständnisse ergeben hätten, solle die Beschlussfassung noch um zwei Jahre, bis zur nächsten Eisenacher Konferenz, verschoben werden.

Man verschob sie.

Und wirklich hatte sich 1874 [86]) die Zahl der Zustimmungen etwas vermehrt. Aber sieben Kirchenregierungen waren ganz von der Konferenz weggeblieben, darunter solche, die 1872 zugestimmt hatten! Sollte man da die Abstimmung wagen? Die Mutigen hatten die Oberhand; mit 13 gegen 5 Stimmen wurde der preussische Antrag zum Beschluss erhoben.

So war der grosse Sieg errungen, und Preussen konnte unter seinem Oberkirchenratspräsidenten Emil Herrmann (dem letzten Kirchentagspräsidenten 1864—1872) in seine 1876 endlich vollendete Generalsynodal-

ordnung den Paragraphen 19 einrücken: „Die Generalsynode nimmt Kenntnis von den Beziehungen der Landeskirche zu den übrigen Teilen der deutschen evangelischen Kirche, beschliesst über die der weiteren Entwicklung ihres Gemeinschaftsbandes dienenden Einrichtungen und beteiligt sich durch von ihr gewählte Abgeordnete an etwaigen Vertretungskörpern der deutschen evangelischen Kirche“ [86a]). Aber die Frucht des Sieges zu kosten blieb den Siegern versagt. Bayern und Mecklenburg-Schwerin zogen sich von der Konferenz zurück. Das war ein unerträglicher Zustand. Und so blieb der Konferenz schliesslich 1880 nichts anderes übrig, als zu erklären, der Beschluss von 1874 sei als erledigt anzusehen, nachdem sich die Kirchenregierungen über ihn nicht hätten einigen können, und daher sei ihm keine weitere Folge zu geben [87]).

Von 1880 bis zur preussischen Generalsynode 1891 geschah öffentlich nichts mehr in der Sache. Dagegen bewegte die preussische Mittelpartei, die „Evangelische Vereinigung“, in ihrer Mitte seit 1882 die Frage, wie gemäss dem § 19 der Generalsynodalordnung die „etwaigen Vertretungskörper der deutschen evangelischen Kirche“ nun herbeigeführt werden könnten. Mit unablässiger Rührigkeit mahnte der Gothaische Gymnasialdirektor Albert von Bamberg, der Schwiegersohn des eben genannten Präsidenten Herrmann, seine Parteifreunde in Preussen, der Pflicht nachzukommen, welche die evangelische Kirche Preussens mit dem § 19 übernommen habe [88]). v. Bamberg ist nicht nur als der Anfänger der Konföderationsbestrebungen auf dieser Grundlage anzusehen, sondern er hat auch zu ihrer immer weiteren Aus-

breitung und zu dem endlichen Erfolge das Meiste persönlich beigetragen. — Aus der Mittelpartei ging denn auch die erste öffentliche kirchenpolitische Aktion in der Sache hervor. Auf der preussischen Generalsynode von 1891 brachte ihr Mitglied, der Kirchenrechtslehrer Wilhelm Kahl, mit sehr grosser Mehrheit den Antrag durch, „den Oberkirchenrat zu ersuchen, dem schon seit dem Jahre 1870 bei den Verhandlungen der Eisenacher Konferenz angestrebten föderativen Zusammenschluss der evangelischen Kirchenregierungen Deutschlands unter Hinzutritt von Deputierten der Landessynoden auch ferner besondere Aufmerksamkeit und freundliches Interesse zuzuwenden und in dem geeigneten Zeitpunkte die entsprechenden Massnahmen zur Verwirklichung jenes Zusammenschlusses zu ergreifen“ usw.[89]).

Kahls ursprünglicher Antrag war sehr viel weiter gegangen. Er hatte zuerst den alten Plan der Kirchenkonvokation im Vollsinne wieder aufgenommen und demgemäss als Organ der zusammengeschlossenen Landeskirchen „eine aus Vertretern der hohen Kirchenregierungen und Abgeordneten der Landessynoden zusammengesetzte »Evangelische Reichssynode«“ gefordert[90]). Die bisher völlig freie, in das jedesmalige Belieben der Kirchenregierungen gestellte Zusammenkunft (= Konferenz) sollte sich fortan in eine vertragsmässig gebundene und vertragsmässig näher bestimmte Vereinigung (= Synode) umwandeln. Aber freilich Gesetzeskraft sollten die Beschlüsse der Reichssynode nicht haben (nur durch landeskirchliche Gesetzgebung könnte ihnen Rechtskraft erwachsen), und mit dem Bekenntnis sollte die Reichssynode rein nichts zu tun haben[91]).

Als Kahl den Antrag einbrachte lächelten viele darüber als über den idealen Traum eines Einzelnen[92]). Als er ihn mit überzeugender Wärme begründete, fand er zwar Zustimmung, aber sein Schicksal war noch lange nicht entschieden. In der Kommissionsberatung, ja schon vorher[93]), zog Kahl dann aber den gefährlichen Ausdruck „Reichssynode" zurück und unterstrich noch stärker als bisher, dass der Bekenntnisstand der Landeskirchen unberührt bleiben sollte[94]). Daraufhin nahm die Kommission den Antrag einstimmig an; und als der Referent, Sup. Künstler aus Tilsit, ein konfessioneller Lutheraner, ihn im Plenum empfahl, konnte er sagen: als in den sechziger und siebziger Jahren der Ruf nach einer nationalen Reichskirche und Reichssynode laut geworden sei, da hätten die Lutherischen diesem Gedanken kühl bis ans Herz gegenübergestanden; heute stehe die Sache, Gott sei Lob und Dank, ganz anders. Denn nicht die Lutheraner, sondern der Föderationsgedanke habe eine bedeutsame Wandlung durchgemacht: man habe es nicht mehr darauf abgesehen, das Bekenntnis anzutasten. Es sei ja auch eine Torheit sondergleichen, dem preussischen Staate zuzutrauen, dass er noch einmal den unglücklichen Weg betreten werde, ein trennendes Unionswerk aufzurichten[95]).

Die preussischen Lutheraner waren gewonnen.

Die Einhelligkeit, mit der der Kahlsche Antrag angenommen war, brachte nicht so schnelle Erfolge, als man wohl gehofft hatte. Als der Oberkirchenrat auf der Generalsynode von 1897 gefragt wurde, was auf den Antrag hin geschehen sei, vermochte der Präsident „nur eine ganz nichtssagende Antwort zu geben; und um die-

selbe einigermassen hoffnungsvoll zu verbrämen, vertröstete er auf die bevorstehende Einweihung der Erlöserkirche in Jerusalem, bei der eine Vereinigung von Vertretern aller deutschen Kirchenregierungen stattfinden werde“ [96]).

Die preussischen Provinzialsynoden nahmen sich in grösserer Zahl 1899 der Sache wieder an. Auch andere Landeskirchen stimmten in ihren Ton mit ein [97]). Aber durchaus nicht alle [98]). Noch schien die Vollendung auch der bescheidensten Wünsche weit hinauszuliegen. Dennoch stand die nächstfolgende Generalsynode Preussens von 1903 schon vor der vollendeten Tatsache einer Föderation der Kirchenregimenter.

Wie war das so schnell noch gekommen?

Um das zu verstehen, müssen wir uns klar machen, dass seit einiger Zeit die Motive, aus denen man nach einem Zusammenschluss verlangte, sich wesentlich verändert hatten. Nicht mehr die Begeisterung für deutsche Einheit, nicht mehr die Schwärmerei für Bekenntnisunion, nicht mehr die Freude an kultischer oder kirchenrechtlicher Uniformierung waren die Hauptmotive der Bewegung. Alles das wirkte zwar noch nach und wirkte weiter mit. Die eigentlich treibende Kraft aber lag in grossen politischen Bedürfnissen, deren man nur durch Zusammenschluss der Kirchen Herr werden konnte.

Der Kulturkampf und, was ihm folgte, zeigte auch denen, die es bisher noch nicht gesehen hatten, welche schweren Wunden das Prinzip der Parität den evangelischen Kirchen schlagen konnte. Denn: gesetzt den Fall, der Staat ergreift Massregeln gegen die Kirche (also ganz paritätisch gegen beide Kirchen); dann hat

die katholische Kirche in ihrer Selbständigkeit einen Panzer, der den Stoss des Staates abhält, — die evangelische Kirche aber stellt selbst die Organe zur Verfügung, die den Stoss des Staates bis in ihr Innerstes weiterleiten. Gesetzt den andern Fall, die eine Kirche verletzte oder bedrängte die andere Kirche. Kann dann der summus episcopus seine Kirche energisch schützen? Würden seine katholischen Untertanen dann nicht über Paritätsverletzung sich beschwert fühlen? Es liegt nun aber nicht im Staatsinteresse, die evangelische Kirche durch die Handhabung der Parität zu schädigen. Als darum der Evangelische Bund (v. Bamberg [99]), Beyschlag [100]), Lechler [101])) unablässig auf die Notwendigkeit einer etwas unabhängigen und bewegungsfreien Gesamtvertretung der deutsch-evangelischen Kirche hinwies, fand er mit der Zeit bei den Regierungen ein immer aufmerksameres Gehör. Und schliesslich veranlassten diese das Erforderliche.

Dazu kam aber noch ein zweites Politicum: Deutschlands Ausdehnung in der Welt. Wer sollte den evangelischen deutschen Kaufmann, der draussen seine Nationalität bewahrte, kirchlich versorgen? Wer den Seemann? Wem stand das Kirchenwesen der deutschen Kolonien zu? Dem Reich? Aber das Reich überlässt die Pflege der religiösen Kultur grundsätzlich den Einzelstaaten. Also den einzelnen Landeskirchen? Sollte da Kamerun zur preussischen, der Orient zur bayerischen, Ostasien etwa zur weimarischen Landeskirche gehören? Die landeskirchliche Organisation versagte hier grundsätzlich, so Grosses auch Preussen, stellvertretend für das Reich, der kirchlichen Diaspora opferte. Die freie

Vereinstätigkeit reichte nicht aus. Hier lagen, wie schon Wichern, der Hamburger, 1848 auf dem ersten Kirchentage vorausgesehen hatte, Pflichten eines allgemeinen deutschen evangelischen Kirchenbundes vor [102]).

Diese beiden Bedürfnisse, die Abwehr der ultramontanen Politik und die Weltpolitik, sind es gewesen, die dann in der Tat zu einer Art von Kirchenbund geführt haben.

Wilhelm II. gab die Anregung dazu, der Oberkirchenratspräsident Barkhausen setzte die Sache durch.

Der äussere Hergang dabei war folgender. Schon 1892 hatte Kaiser Wilhelm bei Einweihung der Wittenberger Schlosskirche ein Bekenntnis im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes erlassen, in dem er auffallend stark betonte, dass die Urkunde dieses Bekenntnisses mit ihm die ihm „verbündeten evangelischen Fürsten Deutschlands und die Vertreter der freien Hansastädte“ vollzogen hätten [103]).

Dann wurden die Jerusalemfahrt des Kaisers 1898 und die Einweihung der Erlöserkirche zu einer Kirchenfeier für das ganze evangelische Deutschland gemacht. Abgesandte aller deutschen Landeskirchen wurden mitgenommen, „zusammengeschlossen“ auf Einem Schiff. Aber allerdings sollte die Feier in kirchlicher Hinsicht ausser dem deutsch-evangelischen zugleich noch einen internationalen Charakter tragen: auch die ausserdeutschen evangelischen Kirchen hatte der Kaiser einladen lassen. Einige, wie die englische Hochkirche, quittierten, indem sie gar nicht antworteten, andere, wie die Neuchateller, lehnten in beleidigender Form ab, noch andere kamen. Das Schiff der Kirche, das zur Ueberfahrt diente, war

ein halb ausrangierter Lloyddampfer, der Midnightsun hiess und zum Schmerz der Deutsch-evangelischen gar unter englischer Flagge segelte. In Jerusalem wurde die deutsche Gesamtkirche in einem französischen Pilgerhospiz untergebracht, wo sie weder ihren Patriotismus noch ihren Glauben betätigen durfte. So wurden also die Verheissungen nicht ganz eingelöst, mit denen der preussische Oberkirchenrat die Kirchenbundfreunde unter seinen Generalsynodalen vertröstet hatte. Aber man hatte doch einen Akt erlebt, an dem die evangelische Gesamtkirche Deutschland, wenn auch nicht gemeinsam handelnd, so doch gemeinsam leidend aufgetreten war. — Bald darauf wurde das deutsche evangelische Institut für Altertumswissenschaft im heiligen Lande von allen an der Eisenacher Konferenz beteiligten Kirchenregierungen gemeinsam gestiftet.

Das Jahr der Jerusalemsfahrt, 1898, brachte auch dem Evangelischen Bunde eine neue energische und kirchengeschichtlich sehr folgenreiche Erörterung der Frage nach dem Zusammenschluss. Der unermüdliche v. Bamberg hatte für die Gesamtvorstandssitzung des Evangelischen Bundes vom 3. Februar 1898 eine „Kirchenbundesverfassung“ entworfen. Wilhelm Kahl [104]) begutachtete sie und gab den Rat, der Evangelische Bund sollte sich an die Eisenacher Konferenz wenden und diese anregen, eine wirksame Gesamtorganisation des amtlichen deutsch-evangelischen Kirchenwesens herzustellen. Das beschloss der Evangelische Bund zu tun. v. Bamberg entwarf die nicht eben sehr geschickte Eingabe. Der Gesamtvorstand des Evangelischen Bundes nahm sie am 12. Oktober 1899 in Nürnberg an und

sandte sie an die Eisenacher Konferenz, ausserdem aber noch direkt an alle Landeskirchenregierungen und Landessynoden.

Schon 1900 verhandelte die Eisenacher Konferenz darüber [105]). Sie lehnte es zwar ab, von sich aus der Eingabe weitere Folgen zu geben, beschloss aber, sie „in voller Würdigung usw. . . . den Kirchenregierungen mit der Anheimgabe weiterer Entschliessung zur Kenntnis zu bringen". So war glücklich die Kirchenbundfrage aus dem Evangelischen Bund in die amtlichen Erwägungen der Kirchenregierungen übergeleitet worden [106]).

Reine Freude daran hatten unter denen wohl die wenigsten. Bei manchen regte sich sofort wieder die alte scharfe Opposition, die 1870—1880 die preussischen Kirchenkonvokationspläne zum Scheitern gebracht hatte.

Da geschah das ganz Unerwartete: der Kaiser äusserte sich in öffentlicher Kundgebung zugunsten der Kircheneinigung.

Auch hier hatte v. Bamberg wieder seine Hand im Spiele gehabt. Als allenthalben die Eingabe des Evangelischen Bundes diskutiert wurde, liess sich der Gothaische Minister Hentig von v. Bamberg eine Denkschrift über den engeren Zusammenschluss der evangelischen Landeskirchen ausarbeiten; und hierin richtete dieser den stärksten Appell an die deutschen Landesfürsten, durch hochherzige Entschliessung der Sache die Wege zu ebnen. Der Appell traf den Gothaischen Regenten, den Erbprinzen von Hohenlohe-Langenburg, in einem günstigen historischen Moment. Er rüstete sich auf den dreihundertjährigen Geburtstag Ernsts des Frommen von Gotha, des Konföderationsfürsten aus dem 17. Jahrhun-

dert, der den synkretistischen Kirchenzank seiner Zeit durch ein von befreundeten Regierungen beschicktes kirchliches Kollegium zu schlichten geplant hatte. Der „Friedenstein", sein Schloss in Gotha, galt seit alters als evangelisches Zion; und als Karl Hase 1849 für das utopische evangelische Nationalkonzilium seiner Kirche des Deutschen Reiches nach einer irdischen Stätte gesucht hatte, hatte er ihr prophetisch den Friedenstein als Sitz zur guten Vorbedeutung angewiesen [107]).

Die Prophezeiung ging in Erfüllung. Auf dem Friedenstein geschah es, dass der Gothaische Regent den Kaiser, der an der Säkularfeier teilnahm, mit einer Rede begrüsste, in der er Ernsts des Frommen Bemühungen um den Zusammenschluss der Kirchen feierte und fortfuhr: „Was Ernst der Fromme vergeblich erstrebte, sollte das für alle Zeiten unmöglich sein? . . . Gleich wie das Reich den einzelnen Staaten ihre Souveränität belassen hat und sie mit seinem starken Arme schützt, so würde es für die Freiheit der einzelnen Glieder des deutschen Protestantismus nicht eine Gefahr, sondern eine Sicherung und Kräftigung bedeuten, wenn sie sich zusammenschlössen . . . Schon ist in weitern Teilen unseres Vaterlandes der Wunsch nach Erreichung jenes ersehnten Zieles laut geworden. Mir ist als ertönte heute über die Jahrhunderte hinweg die zur Einigung mahnende Stimme Ernsts des Frommen an seine deutschen Glaubensgenossen . . ." [108]).

Und der Kaiser antwortete: „Die Anregung, die du uns heute gegeben hast, entspricht Gedanken, die auch mich schon lange bewegen. Wenn ich nicht damit hervorgetreten bin, so liegt der Grund nur darin, dass ich

fern davon bin, auch nur in Wünschen und Hoffnungen der Selbständigkeit anderer zu nahe zu treten. Dass aber ein hohes Ziel meines Lebens eine Einigung der evangelischen Kirchen Deutschlands in den von dir gedachten Grenzen wäre, brauche ich nicht zu betonen ... Möchte von diesem Tage ein Strom des Segens über das ganze deutsche Volk und seine Fürsten ausgehen."

Damit war das Schicksal der Verhandlungen unter den deutschen evangelischen Kirchenregierungen entschieden. Trotz aller Opposition, die nach der Kaiserrede laut wurde und sich verstärkte, nachdem die Chronik der christlichen Welt 1903 Nr. 1 (unter Erich Foerster) als erstes Blatt die Nachricht von dem Plane selbst und seiner bevorstehenden Verwirklichung gebracht hatte — trotz aller Opposition der vielen ausserpreussischen Lutheraner, die sich vor der Union fürchteten, und der frei Gerichteten, die von dem Zusammenschluss auf juristischer Grundlage eine Stärkung der juristischen Auffassung des Christentums, der Orthodoxie, besorgten, beschloss die Eisenacher Konferenz, freilich nach denkbar schwierigen Präliminarien, am 13. Juni 1903 die Konstitution des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses. Der Zusammenschluss der Kirchenregimenter war erreicht.

Die letzte Vorgeschichte und die Nachgeschichte des Kirchenausschusses in den Einzelheiten darzustellen, liegt kein Bedürfnis vor. Das amtliche Material bietet das Allgemeine Kirchenblatt, die interessanten Einzelheiten aus den amtlichen Verhandlungen sind natürlich nicht publiziert. Die öffentliche Diskussion haben Foerster und ich in der Chronik der christlichen Welt gebucht.

Eine eigene Monatsschrift wurde für die Einigungsbewegung gegründet und hat von 1905—1907 bestanden[109]). Zahlreiche Broschüren führten in die Tagesfrage ein[110]). Genug, dass wir in grossen Zügen überschauen, wie der Kirchenausschuss zustande gekommen ist.

Wenn wir das, was dieser Kirchenausschuss darstellt, eine Art Kirchenbund genannt haben, so ist bei dem Wort „Kirche" nur an das Kirchenregiment zu denken. Ueberhaupt darf man sich unter ihm nichts irgendwie Imposantes vorstellen.

Die Eisenacher Konferenz hatte schon seit 1900 einen Ausschuss[111]). Dieser wurde 1903 fester verfasst und erhielt den Namen Deutscher Evangelischer Kirchenausschuss. Man überwies ihm die beiden Hauptaufgaben, die evangelischen Kirchen vor den Folgen der Parität zu schützen und die Deutschen im Ausland und in den Kolonien kirchlich zu versorgen. Preussen führt sein Präsidium. Er hat seinen Sitz und sein Bureau in Berlin. Seine Beschlüsse bekommen Gültigkeit für die einzelnen Landeskirchen nur durch deren Zustimmung. Das ist alles.

Ob diese in den Augen der Welt bescheidene äussere Gestalt dem Kirchenausschusse das Recht gab, sich mit dem „Reiche unsers Herrn" zu vergleichen, das ja auch nicht „von dieser Welt" sei, das möchte ich füglich bezweifeln. Er hat in seiner ersten Kundgebung an das deutsche Volk diesen Vergleich gezogen[112]). Doch wird wohl trotzdem in seinem Schosse Klarheit darüber herrschen, dass es sich bei einem Zusammenschlusse der Kirchenregierungen um rein technische und rechtliche Aufgaben handelt, die man nur dann erfolgreich lösen

kann, wenn man sie nach Art der Dinge „dieser Welt“ traktiert, „dieser Welt“, von der er selbst ein Teil ist. Seine bisherigen Massnahmen zeigen jedenfalls nüchterne Beschränkung auf die nötigsten unter den möglichen Aufgaben.

Im Jahre 1905 hat er als „Mund“ der deutsch-evangelischen Kirche seine Stimme gegen den Toleranzantrag des Zentrums erhoben. Alljährlich geben seine Denkschriften Zeugnis davon, mit welchem Ernst er (zum Entsetzen des lutherischen Gotteskastens) die evangelische Nationalkirche in der internationalen Welt baut und erhält.

Die Mitglieder des Kirchenausschusses sind lauter konsistoriale Herren. Der Plan, ihn „synodal“ zu ergänzen, wurde zwar nach seiner Gründung in synodalen Kreisen viel erörtert [113]), aber er war aussichtslos. Denn manche Staatsoberhäupter, die heute die Eisenacher Konferenz und deren Kirchenausschuss beschicken, werden lieber auf den „Mund“ der Kirche und auf die Gemeinsamkeit der kirchlichen Auslandsversorgung verzichten, als auf das Kleinste ihrer eigenen landeskirchlichen Rechte. Konferenz und Ausschuss sind ihnen ja zum guten Teil ein Mittel, der Schmälerung ihrer Rechte auf geordnetem Wege vorzubeugen. Darin liegt auch eine gewisse Gewähr dafür, dass dieser deutsch-evangelische Kirchenbund trotz seiner losen Form vorläufig Bestand haben wird und Geschlossenheit genug, um seine Pflichten am deutschen evangelischen Volke in der Heimat und in der Fremde zu erfüllen.

Dass die synodalistischen Hoffnungen, die ja eigentlich seit dem Kirchenkonvokationsplan von 1870/71 und wieder

seit dem Kahlschen Generalsynodal-Antrag von 1891 der ganzen Einheitsbewegung Relief gegeben hatten, so völlig gescheitert sind, kann man nicht einmal bedauern. Denn mit diesen Hoffnungen hatte sich zuletzt eine kirchenpolitische Gesinnung verschwistert, deren Sieg für die evangelische Kirche eine schwere Gefahr bedeutet hätte. Nicht nur zur Abhilfe der ultramontanen und der Auslands-Not wollte man sich in der „Reichskirche" zusammenschliessen, sondern man wollte vor allem ihre Macht steigern. Das Ideal einer Machtkirche hatte sich mit einer in der Geschichte des evangelischen Deutschland bisher unerhörten Anziehungskraft zahlreiche Anhänger aus allen kirchlichen Parteien erobert. Und zwar waren es zwei Strömungen, die dieser Bewegung hauptsächlich Nahrung gaben. Auf der einen Seite mass man immer wieder die „Knechts"gestalt der eigenen Kirche mit der Machtfülle der römischen und glaubte, von ihr geblendet, dass der evangelischen Kirche in der Paritätsnot nicht besser geholfen werden könne, als wenn sie mit gleicher (natürlich „evangelischer") Selbständigkeit gegen den Staat, mit gleicher (natürlich „evangelischer") Macht im Volksleben ausgerüstet würde, wie die Kirche der Römlinge. Auf der andern Seite belebte man das konservative „Selbständigkeits"programm aufs neue — jenes Programm, bei dem die Selbständigkeit der Kirche in ihrer Privilegierung durch den Staat, bei dem ihre Freiheit in ihrer Macht über die Kultur des Volkes, zumal über die Schule, und bei dem ihre herrliche Einheit in der Lehrgewalt der Synodalen über die Theologie besteht. Und so heiss war auf beiden Seiten die Sehnsucht nach Macht der Kirche, dass die wunderlichsten

Bündnisse geschlossen wurden. Doch was diesen Bündnissen damals entsprossen ist, lebt schon heute nicht mehr. Die grade 1904 mit Heftigkeit entbrannten Kämpfe um das Recht einer freien Theologie in der Kirche haben wenigstens das Gute gehabt, den Beweis zu erbringen, dass der evangelischen Kirche noch immer die Wahrheit höher steht, als die Einheit.

* * *

Das Ergebnis der hundertjährigen Arbeit an der deutschen Kircheneinheit scheint freilich gering. Erfolglos ist die volkstümliche simultanistische und unionistische Bewegung geblieben; zerbrechlich ist die aus den Regierungsbedürfnissen entsprungene Institution. Aber wenn wir nun beklagen, dass alle alten Schlagbäume zwischen den deutschen evangelischen Landeskirchen noch im Betrieb sind, so dürfen wir doch nicht vergessen, dass man Schlagbäume nicht nur herunter, sondern auch herauf zu lassen pflegt.

Auch diese Schlagbäume haben einen lebhaften Austausch der Personen und einen interterritorialen Zusammenschluss aller persönlichen evangelischen Kräfte nicht verhindert.

Für Mission und Liebesarbeit liegt das auf der Hand: uns scheint es heute ein Märchen, dass noch vor 50 Jahren in der bayerischen Landeskirche die Missionsbeiträge für das Basler Missionshaus ein Sündengeld genannt wurden, weil dort Opfer aus lutherischen und reformier-

ten Landeskirchen zusammenflössen. Und für die deutsche Innere Mission feiern wir den Wittenberger Kirchentag als Geburtsfest, obschon der Veranstalter des Kirchentages Wicherns berühmte Kirchentagrede für deplaziert hielt.

Für den Personenaustausch in den Kirchenregimentern sei daran erinnert, dass die einflussreichen Führer und Berater des preussischen Kirchenregiments, die ich bei unserm Thema genannt habe, fast allesamt Nichtpreussen waren: Ludwig Aemilius Richter ein Sachse, Bethmann-Hollweg ein Frankfurter, Dorner ein Württemberger, Stahl ein Bayer, Herrmann ein Sachse, Hoffmann ein Württemberger, Brückner ein Sachse, Barkhausen ein Hannoveraner, Kahl ein Bayer. So sehen wir die preussische Kirche regiert von den Männern der deutschen Kirche! Haben sie auch die allgemeine Nationalkirche nicht verwirklicht, ja nicht einmal Alt- und Neupreussen kirchlich geeint, so haben sie doch Deutschlands grösste Landeskirche davor bewahrt, eine Partikularkirche zu bleiben. Und auch das ist etwas Grosses.

Endlich in der Theologie drücken uns zwar landeskirchliche Bindungen wie das Kolloquium der Theologen, die vom Pfarramt in der einen zum gleichen Amte in der andern Landeskirche übertreten, oder wie die Pflicht der Theologiestudenten, eine grössere Anzahl ihrer Semester auf einer landeskirchlichen Universität zu verbringen, oft besonders empfindlich. Aber es ändern alle diese landeskirchlichen Bindungen nichts an der Tatsache, dass die deutsche theologische Wissenschaft in allen Landeskirchen trotz aller Divergenzen im Grunde doch nur Eine sein will. Und unbeschadet der vollberechtigten kirch-

lich-theologischen Heimatpflege wetteifern sämtliche landeskirchlich umfriedeten Fakultäten darin, Studiosen aus allen deutschen Landeskirchen heranzubilden zur Tüchtigkeit für die ganze, für die Eine deutsche evangelische Kirche.

Anmerkungen.

[1]) Vgl. Ernst Troeltsch: Die Trennung von Staat und Kirche, der staatliche Religionsunterricht und die theologischen Fakultäten. 1907, S. 8 ff.

[2]) Fichtes populär-philosophische Schriften. Bd. II. 1846, S. 533 ff.; S. 555 ff. — Oeffentlich hat Fichte die Grundanschauung dieser staatskirchlichen Utopie in seinen Vorlesungen über die Staatslehre S.S. 1813 vorgetragen (gedruckt 1820). Vgl.: „Das von der Vernunft geforderte Reich des Rechts und das vom Christentume verheissene Reich des Himmels auf der Erde ist Eins und dasselbe". Werke IV, S. 582.

[3]) Werke hrsg. v. Euler. Bd. 1. Hof 1884, S. 228.

[4]) G. J. Planck: Worte des Friedens an die katholische Kirche gegen ihre Vereinigung mit der protestantischen. 1809.

[5]) Neben Schleiermachers hierher gehörender Rede vom 22. Dez. 1814 über den Beruf des Staates zur Erziehung (Werke III, 3, S. 227 ff.) ist besonders interessant die Stelle seiner oratio solemnis zur Jubelfeier der Reformation vom 3. Nov. 1817: Nonne tandem omnem evangelicam ecclesiam pudebit, in singulorum vel paucorum potestate, eorumque maxime, qui in longe diversis rebus quam plurimum versantur, eas res esse positas, quae non humanae auctoritatis sint, sed gratiae divinae adminicula et auxilia spectent per spiritum sanctum iudicanda et ordinanda, qui se pro mensura donationis Christi communem omnibus praestat, nusquam vero principibus proceribusque terrae praeceteris inhabitare velle pollicitus est (I, 5, S. 316). Es dauerte noch einige Jahrzehnte bis im Fortschritte der theologischen Wissenschaft die Evang. Kirchenzeitung entdeckte, dass der heilige Geist leichter einen Fürsten mit seinen Räten, als eine ganze Synode erleuchten könne.

[6]) Vgl. die Beschreibung dieses Abendmahls in Hermann Wageners Staats- u. Gesellschaftslexikon, Bd. 4, 1861. Artikel Burschenschaft S. 699 f. — Für die Zusammenhänge: Nassau ist

zugleich der Hauptherd der extremsten burschenschaftlichen Bewegung, das Mutterland der Union und der klassische Boden des Simultanismus.

[7]) G. J. Planck: Ueber die gegenwärtige Lage und Verhältnisse der katholischen und der protestantischen Partei in Deutschland und einige besondere zum Teil von dem deutschen Bundestage darüber zu erwartende Bestimmungen. 1816.

[8]) Planck a. a. O. S. 175. — Vgl. hiezu und zum Folgenden besonders [Philipp] Meyer: Hannover und der Zusammenschluss der deutschen evangelischen Landeskirchen im 19. Jahrhundert. 1906.

[9]) Weitere Namen bei Philipp Meyer S. 2 und bei C. E. Weiss: Ueber die behauptete Notwendigkeit der Reorganisation des Corpus Evangelicorum auf dem teutschen Bundestage. Archiv der Kirchenrechtswissenschaft Bd. 2, 1831.

[10]) Altenstein an den Ministerialdirektor Nicolovius am 8. XII. 1829. Mitgeteilt von Erich Foerster in der Preussischen Kirchenzeitung 1906, Nr. 47.

[11]) C. E. Weiss a. a. O. Bd. 2, 1831, S. 44.

[12]) Ueber die älteren Bestrebungen einer deutschen katholischen Nationalkirche vgl. Otto Mejer: Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage 1871, 1872, 1885. Die Hauptstellen im Register s. v. Nationalconcilium; Nationalkirche. — Ueber die jüngeren (1848) vgl. Ignaz v. Döllinger: Kleinere Schriften 1890, S. 51, 59, 67 ff.

[13]) Ph. Meyer, S. 3. — Vgl. auch Emil Friedberg: Die Grundlagen der preussischen Kirchenpolitik unter König Friedrich Wilhelm IV. 1882, S. 52.

[14]) Theodor Woltersdorf: Zur Geschichte der evangelisch-kirchlichen Selbständigkeitsbewegung. 1905, S. 51.

[15]) Ludwig Aemilius Richter: König Friedrich Wilhelm IV. und die Verfassung der evangelischen Kirche. 1861, S. 22. — Auch an die „aus einem Kreise, der dem verstorbenen Könige näher gestanden", stammende Schrift meines Oheims, des Potsdamer Superintendenten Rudolph Schultze, möchte ich erinnern: König Friedrich Wilhelm des Vierten Gedanken über die Zukunft der preussischen Landeskirchen. 1867.

[16]) Hannover war dagegen, weil diese gegenwärtig laut erhobene Forderung sich vielfach mit demokratischen Tendenzen verbände.

[17]) Alles nähere über die Evangelische Konferenz in ausgezeichneter Darstellung bei Philipp Meyer.

[18]) Karl Biedermann: Unsere Gegenwart und Zukunft Bd. 2, 1846. — Die Resultate der Berliner Kirchenkonferenz, Leipzig 1846. — Weitere Literatur bei Ph. Meyer S. 9 f.

[19]) Die Verhandlungen der Wittenberger Versammlung für Gründung eines deutschen evang. Kirchenbundes im Sept. 1848. Hrsg. von Kling. Berlin 1848. S. 3.

[20]) J. A. Dorner: Sendschreiben über die Reform der evang. Landeskirchen 1848, S. 70 f.

[21]) Mitgeteilt von Philipp Meyer S. 3.

[22]) Die Verhandlungen der preussischen Generalsynode. Hrsg. von Aemilius Ludwig Richter. 1847, S. 38 Nr. XXV. Leider teilen die Verhandlungen ausser dem Titel der Denkschrift nichts mit.

[23]) Dorner: Sendschreiben S. 67 Anm.

[24]) Vgl. über diese „dogmengeschichtlich sehr bedeutsame" Absicht der Generalsynode Friedrich Loofs: Leitfaden der Dogmengeschichte[1]. 1889. § 77, 2. In der vierten Auflage 1906 gestrichen.

[25]) Werke I, 5 S. 700.

[26]) Trotzdem lag der Gedanke eines neuen Bekenntnisses damals selbst den Konfessionellen im Blut. „Es ist nicht unmöglich, dass Gott der hl. Geist in Zukunft ein neues Bekenntnis ins Herz und in den Mund gibt", sagte auch die Leipziger Lutherische Konferenz von 1848 unter Harless, Kliefoth, Petri, Thomasius, Huschke und Elvers. S. Lückes u. Wieselers Vierteljahrsschrift für Theologie u. Kirche 1848, S. 511.

[27]) Josias Frhr. v. Bunsen: Die Verfassung der Kirche der Zukunft. 1845. — Vgl. Heinrich Aug. Ludwig Thiele: Die Knechtsgestalt der evangelischen Kirche, oder Not und Hilfe. 1845. — Julius Müller: Die nächsten Aufgaben für die Fortbildung der deutsch-protestantischen Kirchenverfassung. 1845. — Karl Ullmann: Für die Zukunft der evangelischen Kirche Deutschlands. Ein Wort an ihre Schirmherrn und Freunde. 1845. [Geschrieben auf Anregung der Vorbereiter der Evangelischen Konferenz, um für deren Gedanken das allgemeine Interesse anzuregen. Ph. Meyer S. 4.] — [Gottlob von Polenz, Anonym]: Ueber Gewissensfreiheit. Briefe eines Idioten an einen alten Waffenbruder. Dresden, Baumann, 1846. —

Rudolph Smend: Die Zukunft der evangelisch-katholischen Kirche. 1845. — Karl Bernh. Hundeshagen: Der deutsche Protestantismus, seine Vergangenheit und seine heutigen Lebensfragen (1847) ²1850. — J. H. August Ebrard: Die Zukunft der Kirche 1845—47 [Zeitschrift gegen A. E. Biedermanns Kirche der Gegenwart 1845 ff.]. — Ein Referat über alle diese Schriften bei Joh. Peter Lange: Ueber die Neugestaltung des Verhältnisses zwischen dem Staat und der Kirche. 1848 [Vorlesungen aus dem WS. 1846/47].

[28]) Zeitgenössische Darstellung der Ereignisse bei Karl Hase: Die evang.-prot. Kirche des deutschen Reichs. 2. Auflage aus 1848 für 1852 überarbeitet. 1852 (vgl. bes. S. 216 ff.). — Vgl. Th. Woltersdorf: Das preussische Staatsgrundgesetz und die Kirche. Studien und Urkunden. 1873. — Die Lage in Preussen bei der Katastrophe wird am deutlichsten beleuchtet durch Ludwig [Aemilius] Richter: Vortrag über die Berufung einer evangelischen Landessynode, dem Kgl. Ministerium der geistlichen Angelegenheiten zur weiteren Veranlassung überreicht. Berlin 1848. — H. Hellmar, Privatdozent i. d. jurist. Fak. in Halle: Die Zukunft der evangelischen Kirche vom rechtlichen Standpunkt aus beleuchtet. Halle 1848.

[29]) Woltersdorf, S. 72.

[30]) Hase, Evang.-prot. Kirche, S. 17.

[31]) Hase, Evang.-prot. Kirche, S. 9.

[32]) Bericht über die Versammlung für kirchliche Beratung zu Köthen, Ostermittwoch, 26. April 1848, nebst dem dort aufgestellten Entwurf einer Kirchenverfassung. Beilage zur „Allg. Zeitung für Christentum und Kirche". — Vgl. zur liberalen Broschürenliteratur besonders: C. E. R. Alberti, Archidiakonus in Marienwerder: Die freie evang. Kirche und ihre Verfassung. Ein Votum der Hohen Nationalversammlung zu Berlin ehrfurchtsvoll überreicht. Der Ertrag ist für die deutsche Flotte bestimmt. Marienwerder 1848. — Alberti ist meines Wissens auch der erste, der für das kirchliche Frauenstimmrecht eintrat. Vgl. Richter: Vortrag (Anm. 28).

[33]) Hase, Evang.-prot. Kirche, S. 413 ff.

[34]) Hase, Evang.-prot. Kirche, S. 413.

[35]) s. u. S. 63.

[36]) Mitteilungen über die projektierte Einigung der Thüringer Kirchen bei Hase, S. 173 ff.

[37]) Die beiden Hauptschriften 1. A. v. Bethmann-Hollweg: Vorschlag einer evangelischen Kirchenversammlung im laufenden Jahre 1848, Bonn 1848, und 2. J. A. Dorner: Sendschreiben über Reform der evangel. Landeskirchen im Zusammenhang mit der Herstellung einer evangelisch-deutschen Nationalkirche an C. J. Nitzsch und Julius Müller. Bonn 1848. — Kritisches Votum zu Dorner bei C. Ullmann: Die bürgerliche und politische Gleichberechtigung aller Konfessionen usw. Stuttgart 1848, S. V. — Zur Bewegung im Rheinland selbst vgl. Lic. M. Goebel: Die evangelische Kirchenverfassungsfrage. Mit [sehr wertvollen] Aktenstücken. Coblenz 1848. Hierin: Evang. Konferenz in Bonn (S. 72, IV); Konferenz in Büchenbeuren (S. 84 § 6); Konferenz aus der Synode Altenkirchen (S. 84, P al. 3). — Konferenz in Lengerich in Westfalen s. Woltersdorf S. 195. — Eine theoretische Uebersicht in grösserem Massstabe versucht Dr. August Schröder, Oberdomprediger und Prof. zu Dom Brandenburg: Die Kirche und ihre Verfassung im Verhältnis zu Volk, Staat und Pietismus. Potsdam 1848. — Möbius: Die freie deutsche Nationalkirche. 1848. — Ueber den Plan sofortiger Einführung der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung in Preussen s. Woltersdorf S. 163 ff.

[38]) Rupp als Vertreter von Königsberg 1846 in Berlin. — Die freien Gemeinden will Dorner zur Nationalkirche nur zulassen, wenn sie vor ihr den Nachweis ihres gemein-evangelischen Konsensus erbringen. Verleibte sie die preuss. Landeskirche ohne befriedigende Erklärung wieder ein (wie unter den Ministern Schwerin und Ladenberg Gefahr drohte), so „käme dies einer Infragestellung der Grundbedingungen des Bürgerrechtes in der evangelischen Landeskirche, nämlich ihres Bekenntnisses gleich" usw. S. 48 Anm.

[39]) Artikel: Bethmann-Hollweg in Hermann Wageners Staats- und Gesellschaftslexikon Bd. 2 (1860), S. 744.

[40]) Wieder abgedruckt Ende Juni als Broschüre: A. v. Bethmann-Hollweg: Vorschlag einer evangelischen Kirchenversammlung im laufenden Jahre 1848 (s. o. Anm. 37). Auch in der Monatsschrift für die evangelische Kirche der Rheinprovinz und Westphalens 1848. Bd. II, S. 97 ff.

[41]) Protokoll der Bonner Evangelischen Konferenz in der eben zitierten Monatsschrift 1848 II, S. 1 ff. (bes. S. 15 ff.). — v. Bethmann-Hollweg: Die evangelische Kirche nach der

Staatsumwälzung. Ebenda S. 25 ff. (bes. S. 49 ff.). Derselbe: Die preussische usw. Kirchenfrage. Versuch einer positiven Beantwortung derselben. Ebenda S. 125 ff.

[42]) Belege bei M. Goebel in der oben (Anm. 37) genannten Schrift.

[43]) Dorner S. 80.

[44]) Es waren 88 Teilnehmer der Sandhofkonferenz. Darunter auch Ullmann und Hundeshagen aus Heidelberg; Zimmermann und Palmer aus Darmstadt; auch Württemberger waren gekommen (vgl. Ludwig Schulze, Philipp Wackernagel. Ein Lebensbild. Leipzig 1879, S. 119—127). — Dass Willibald Beyschlag, der spätere starke Träger des kirchlichen Einheitsgedankens, an der Sandhofkonferenz teilgenommen hat, berichtet er selbst (Das Bedürfnis einer engeren Verbindung der deutschen protestantischen Landeskirchen 1899, S. 3) mit den Worten: „Noch gedenke ich des Momentes, in welchem auf der vorberatenden Sandhofkonferenz ein trefflicher lutherisch Konfessioneller dieselbe (die Idee einer evangel. Nationalkirche) begeistert begrüsste". — Am ausführlichsten über die Sandhof-Konferenz: Entstehung und bisherige Geschichte des deutschen evang. Kirchentags 1853, S. 5 ff.

[45]) Die Stimmung Bethmann-Hollwegs ist also, wenn anders der Bericht in L. Schulzes Wackernagel S. 126 zutrifft, seit seinem Rundschreiben schärfer geworden. Vgl. Woltersdorf, S. 192 f.

[46]) Art. Bethmann-Hollweg bei Wagener S. 744; Woltersdorf, S. 97; Entstehung des Kirchentags S. 11.

[47]) Lückes und Wieselers Vierteljahrsschrift für Theologie und Kirche 1848, S. 509 ff. — Dorner in der Monatsschrift für die ev. Kirche der Rheinprov. u. Westf. 1848 II, S. 226.

[48]) Ueber die Wittenberger Vorkonferenz s. Ludwig Schulze: Philipp Wackernagel S. 127. — Hier wurde auch beschlossen, „alle publizistischen Beziehungen" zu dem vormaligen corpus evangelicorum zu vermeiden. Vgl. Entstehung des Kirchentags S. 14.

[49]) Die Verhandlungen der Wittenberger Versammlung für Gründung eines deutschen evangelischen Kirchenbundes im September 1848. Hrsg. v. Kling. Berlin 1848. — Vgl. die „Reisebilder" von der Wittenberger Konferenz, die der temperamentvolle Pastor Ball aus Rade vorm Wald in den damals von ihm herausgegebenen „Stimmen aus und zu der streitenden Kirche" veröffentlichte.

[54] Verhandlungen [illegible] S. [illegible]

[55] [illegible]

[56] [illegible]

[57] Verhandlungen S. [illegible] — [illegible]

[58] [illegible] S. [illegible] f. und [illegible] S. [illegible] abgedruckt.

[59] Verhandlungen der zweiten [illegible] Versammlung für Gründung eines deutschen [illegible] Hrsg. v. [illegible] 1848. S. [illegible]

[60] Verhandlungen S. 3 f.

[61] Karl Hase: [illegible] der [illegible] Trennungen. Bd. [illegible] S. [illegible]

[62] Moderne Uebersetzung des [illegible]. Vgl. Rieker: Rechtliche Stellung usw. S. [illegible]

[63] Die Eingaben des Kirchentages sind [illegible] abgedruckt im Anhang zu den Verhandlungen des [illegible] 1852. S. [illegible] und S. [illegible]. — Vgl. Hase S. [illegible]

[64] Ueber den von Stahl [illegible] Bruch mit dem Kirchentag und den grossen [illegible] auf dem Stuttgarter Tage (Verhandlungen 1857. S. [illegible]) gehen die Historiographen des Kirchentags schnell hinweg. — Hase: Kirchengeschichte (Aufl.) III. 3. S. 6[illegible].

[65] Dargestellt von Th. Woltersdorf: Das preussische Staatsgrundgesetz und die Kirche. 1873.

[66] Für die oktroyierte Verfassung vgl. die Motive zu diesem Artikel (§ 12), die ausdrücklich betonen, dass der Art. 12 die kirchliche Selbständigkeit in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen des Frankfurter Parlaments normiert habe, „wonach künftig eine positive Teilnahme von seiten der Staatsgewalt nicht mehr stattfinden wird“. Rieker: Rechtliche Stellung usw. S. 394.

[67] Erklärung Ladenbergs in der zweiten Kammer am 14. November 1849.

[68] Vortrag über die Berufung einer evangel. Landessynode Dem Kgl. Ministerium der geistl. Angelegenheiten zur weiteren

Veranlassung überreicht. Berlin 1848. Vgl. o. Anm. 28.

[64]) Amtliche Gutachten die Verfassung der evangelischen Kirche in Preussen betreffend. Zum Druck befördert von Ludwig [Aemilius] Richter. 1849.

[65]) Hase: Evang.-prot. Kirche, S. 250.

[66]) Hase S. 242. Der hier betonte Widerspruch zwischen der wirklichen Rede und dem stenographischen Protokoll scheint mir nicht von Belang zu sein.

[67]) Vgl. Artikel: Konferenz, evangelisch-kirchliche in RE[2] und RE[3] verfasst von E. v. d. Goltz. — Die für die Konferenzen der deutschen evangelischen Kirchenregierungen bestehenden Statuten und Bestimmungen sind im Allg. Kirchenblatt 1900 S. 540 ff. abgedruckt.

[68]) Hase: Evang.-prot. Kirche, S. 475.

[69]) Vgl. die sympathische Darstellung der protestantenvereinlichen Bestrebungen auf eine organische Verbindung der Landeskirchen bei Karl Lechler: Der deutsch-evangelische Kirchenbund. 1890, S. 30.

[70]) Denkschrift des Evang. Oberkirchenrats von Anfang 1867. — Emil Friedberg: Die evangelische und katholische Kirche der neu einverleibten Länder in ihren Beziehungen zur preussischen Landeskirche und zum Staate. 1867. — Umfassende Begründung der Unionsdoktrin bei J. A. Dorner: Geschichte der protestantischen Theologie 1867; dagegen: Carl Scheele: Der kirchliche Beruf Preussens in Deutschland und sein neues Unionsprinzip nach D. Dorner. 1868. — Andere wichtige Stimmen: [Fr. Fabri:] Die politische Lage und die Zukunft der evangelischen Kirche 1867; Fr. Fabri: Die Unions- und Verfassungsfrage. Ein Wort zur Abwehr und Verständigung 1867; — Dagegen: W. Gass: Das Recht der Union. Eine Schutzrede. 1867. — Ein sehr grosses Literaturverzeichnis zu der Frage s. bei Wilhelm Hoffmann: Deutschland Einst und Jetzt. 1868, S. 513 f.

[71]) Wangemann: Die neulutherische Begriffsverwirrung (Una Sancta Buch IV) 1883, S. 245.

[72]) K. Lechler (der deutsch-evang. Kirchenbund 1890, S. 31) schreibt zwar: Hoffmanns „Zeitschrift »Deutschland«, mit welcher er die neuaufgehende Sonne des Hohenzollernhauses begrüsste und begleitete, lehnte ... den Namen einer Evang. Nationalkirche als zu umfassend ab". Aber, in seinem Buche „Deutschland Einst

und Jetzt im Lichte des Reiche Gottes" 1868, hatte Hoffmann gesagt, dass „die preussische Kirche die Aufgabe hat, in der Union voranzuleuchten, und dass sie den ganzen deutschen Protestantismus in Einer Kirche noch dereinst umfassen muss" .... „Die Kirche ist nur erst als deutsche Kirche da, wenn das Landeskirchen-Prinzip, welches den Reichspartikularismus verewigt hat, dem Nationalkirchen-Prinzip gewichen sein wird" .... Wer der Entwicklung und Erweiterung der Union widerstrebt, will die Folgen der deutschen Reformation negieren und missversteht die Aufgabe Deutschlands auch auf kirchlichem Gebiete gründlich (S. 494). „Die jetzigen ›bis auf Weiteres‹ angeordneten Zustände [in den neuen Provinzen Preussens] tragen den Stempel des Provisoriums, und es mag politisch vorteilhaft erscheinen, sie noch eine Weile so zu belassen. Die Frage der Zugehörigkeit zu der preussischen Landeskirche wird aber sicher doch einmal zur Entscheidung, und zwar durch Einverleibung kommen müssen. Der äusserste Termin dafür wird unausbleiblich die Vollendung der synodalen Verfassung in Preussen sein. Diese Vollendung lässt sich aber . . . nicht anders, als durch eine allgemeine Landessynode denken" (S. 508).

[73]) Vgl. z. B. Gerhard v. Zezschwitz: Ueber die Aufgaben, welche die Selbständigkeitspflicht der lutherischen Kirche auf Grund der Ereignisse der letzten Jahre stellt. 1868, S. 8 f.

[74]) Wangemanns Korreferat zu Brückners Vortrag. S. die Verhandlungen der kirchlichen Oktober-Versammlung in Berlin vom 10. bis 12. Oktober 1871. Berlin 1872, S. 67 ff. „Was in Deutschland gläubig ist, hat fast ohne Ausnahme bis auf diesen Tag ein entschieden lutherisches Gepräge" (S. 73, S. 89). — Brückner sammelte am Tage danach Unterschriften für seinen missglückten Plan. Es unterschrieben 563. Ihre Namen s. Bruno Brückner: Die Gemeinschaft der evangelischen Landeskirchen im deutschen Reich. Berlin 1872, S. 23—32.

[74a]) Die Formulierung des Unterschieds zwischen der Brückschen Konvokation und der Eisenacher Konferenz gebe ich im Anschlusse an Th. Braun: Zur Frage der engeren Vereinigung usw. 1902, S. 27 f.

[75]) Verhandlungen des sechzehnten deutschen evangelischen Kirchentages. 1872, S. 64.

[76]) Verhandlungen S. 4 f.

[77]) Wenn Willibald Beyschlag (Das Bedürfnis einer

engeren Verbindung usw. 1890, S. 4) für das Misslingen der Berliner Oktoberversammlung von 1871 den Umstand verantwortlich macht, dass sie sich „von einer Handvoll preussischer und bayrischer Unionsfeinde" habe einschüchtern lassen, so befremdet das angesichts der Tatsache, dass ja alles, was in Berlin misslungen war, dem Hallischen Kirchentag aufs beste gelang. Warum wurde trotzdem nichts daraus? Warum ging der Kirchentag im selben Zeitpunkt ein, wo er sich diese seine grosse ungelöste Aufgabe neu stellte? Wilhelm Baur (RE² Art. Kirchentag) sagt: „Der Umstand, dass in den nächsten Jahren in der grössten deutschen Landeskirche und ausserdem in manchen kleineren Kirchen das Verfassungswerk zum Abschluss kam, hat gewiss (!) dazu mitgewirkt, dass seit 1872 der Kirchentag nicht wieder berufen worden ist". Dieser Grund kann nicht richtig sein. Denn durch die Synodalordnungen wurde ja die grosse Aufgabe des Kirchentages, Kirchenbund und Kirchenkonvokation zu stiften, im Gegenteil erst möglich und dringlich geworden.

[78]) Amtliche Gutachten über die Verfassung der evangel. Kirche in Preussen. Hrsg. v. Ludwig [Aem.] Richter. 1849, S. 93 ff.

[79]) H. Wasserschleben: Das landesherrliche Kirchenregiment. Berlin 1872. S. 44. — Vgl. schon 1867 Emil Friedberg: „Vielleicht ist es uns vergönnt, noch ehe das Gesamtvaterland durch ein politisches Band verbunden ist, in einer deutschen evangelischen Kirche zu leben und zu wirken" (s. Anm. 70).

[80]) Verhandlungen S. 63. — Vgl. dazu Verh. S. 29, wo Dorner zu der Bethmann-Hollweg'schen Resolution betr. Synodalverfassung glaubt „bezeugen zu müssen, dass auch das zentrale preussische Kirchenregiment an den Grundsätzen des Referenten [B.-H.] festhält und sie seit Jahren mit wachsender Festigkeit und Klarheit der Ueberzeugung zum Zielpunkte seines Strebens gemacht hat".

[81]) Vgl. ausser den Protokollen im Allg. Kirchenblatt (1870, 1872, 1874, 1880) das Referat von R. W. Dove: Deutsche evangelische Kirche und Eisenacher Konferenz. Zeitschr. f. Kirchenrecht, Bd. XV, 1874, S. 1 ff. — Ferner eine Darstellung der Dinge bei Karl Lechler: Die Taufpatenschaft usw. 1886, S. 48 ff.

[82]) Dove a. a. O. S. 10.

[83]) Dove a. a. O. S. 20.

[84]) Dove S. 18.

[85]) Dove S. 48.

[86]) Protokoll: Allg. Kirchenblatt 1874, S. 540 ff.

[86a]) Vgl. die Kirchenverfassung von Oldenburg (1849, 1853) und von Baden (1861). Ueber den Württemberger Entwurf s. o. S. 39.

[87]) Protokoll: Allgemeines Kirchenblatt 1880, S. 407.

[88]) Albert v. Bamberg: Der Evangelische Bund und der Zusammenschluss usw. 1902, S. 8 bei Anmerkung 9.

[89]) Verhandlungen der dritten ordentlichen Generalsynode der evang. Landeskirche Preussens im Jahre 1891. 1892, S. 953—962.

[90]) Verhandlungen S. 27.

[91]) Verhandlungen S. 310.

[92]) Verhandlungen S. 961.

[93]) Verhandlungen S. 310.

[94]) Verhandlungen S. 954.

[95]) Verhandlungen S. 355.

[96]) Willibald Beyschlag: Das Bedürfnis einer engeren Verbindung usw. 1899, S. 5.

[97]) Nach v. Bamberg (Der Evang. Bund und der Zusammenschluss usw. 1902, S. 26 Anm. 21) waren es die Synoden Bayern, Württemberg, Sachsen, Rheinpfalz, Hessen, Braunschweig, Meiningen, Weimar, Wiesbaden, Frankfurt a. M. Dazu kamen wichtige Konferenzen, wie die Meissner (Georg Rietschel: Die Frage des Zusammenschlusses der deutschen evang. Landeskirchen. 1900), Landesversammlungen des Evang. Bundes, Parteiversammlungen (Evang. Verein der Prov. Sachsen, 30. Mai 1899), Pfarrvereinstagungen (J. Hoppe: Die rechtliche Verbindung der evang. Landeskirchen Deutschlands. 1901). Die Veranlassung dazu war eine von v. Bamberg und Kahl verfasste und inspirierte Eingabe des Evang. Bundes an die Eisenacher Konferenz, die Herbst 1899 auch allen Synoden zugestellt wurde. (Vgl. u. S. 61.)

[98]) Vgl. die Verhandlungen der Hannoverschen Landessynode. 1899.

[99]) Albert v. Bamberg: Ist für die deutschen evangelischen Kirchengemeinschaften Föderation oder Union anzustreben? Als Manuskript gedruckt 1887; — Derselbe: Laienzeugnisse für den evangel. Bund. 1890 (S. 30 ff., S. 45 f.); — Derselbe: Der deutsch-evangelische Kirchenbund. 1898; — Derselbe: Kirchliche Einigungsbestrebungen. Deutsch-evang. Blätter 1901, Heft 4;

— Derselbe: Der Evangelische Bund und der Zusammenschluss der deutsch-evangelischen Landeskirchen. 1902. (Dort auch noch weitere Literatur.)

[100]) Willibald Beyschlag: Das Bedürfnis einer engeren Verbindung usw. 1899; — Vgl. dazu schon sein Auftreten auf der Berliner Oktoberversammlung von 1871. Verhandlungen S. 86 ff.

[101]) Karl Lechler: Der deutsch-evangelische Kirchenbund. 1890; — Derselbe: Das Sendschreiben Leos XIII. zur Kanisiusfeier und die deutschen Oberkirchenbehörden. 1898; — Derselbe: Die Erziehung der konfirmierten Jugend zur Kirchengemeinschaft. 1900. — Weitere Literatur aus dem Kreise des Evang. Bundes s. im „Protestantischen Taschenbuch" 1905, Artikel „Kirchenbund".

[102]) Der Geschichtschreiber dieser Entwicklung ist Carl Mirbt: Die Preussische Landeskirche und die Auslandsdiaspora (in der Zeitschrift: Deutsch-Evangelisch im Auslande 1907, S. 54—68 und S. 101—123).

[103]) Chronik der christlichen Welt 1892 Nr. 45, S. 424.

[104]) Das Gutachten Kahls steht in der Kirchl. Korrespondenz des Evang. Bundes 1900, S. 30 ff. — Die Hauptpunkte sind abgedruckt im „Protestantischen Taschenbuch" 1905, Artikel Kirchenbund.

[105]) Protokoll s. Allgemeines Kirchenblatt 1900, S. 412 ff. und (der ausgezeichnete Bericht des Konsistorialpräsidenten Chalybäus) 580 ff.; endlich (die Eingabe des Evang. Bundes selbst) 594 ff.

[106]) Protokoll S. 418. — Vgl. Albert v. Bamberg: Der Evangelische Bund und der Zusammenschluss usw. 1902, S. 11 ff. Auch im folgenden benutze ich diese Quelle.

[107]) Karl Hase: Die evangelisch-protestantische Kirche des deutschen Reichs. (1849) 1852[2], S. 122.

[108]) Chronik der christlichen Welt 1902 Nr. 2.

[109]) Das Evangelische Deutschland. Herausgegeben von Lic. Dr. Gottlob Mayer.

[110]) Th. Braun (Wirkl. Oberkonsistorialrat in Berlin): Zur Frage der engeren Vereinigung der deutschen evangelischen Landeskirchen. 1902; — W. Gussmann: Der Zusammenschluss der deutschen evangelischen Landeskirchen. 1902; — Alfred Resch: Das lutherische Einigungswerk. 1902 (hier der Plan, alle lutherischen Kirchen Europas international zusammenzuschliessen

durch wirkungsvollere Ausgestaltung der Allg. Lutherischen Konferenz); — Friedrich H. Brandes (reformierter Hofprediger): Die Einigung der Evangelischen Kirchen ein Befehl des Herrn. o. J. [1902]; — Die deutsche Kirche! Eine Umfrage in Sachen des Zusammenschlusses der deutschen evangelischen Landeskirchen. Veranstaltet von den „Wartburgstimmen". Herausgeber Hans K. E. Buhmann. o. J. [1903]; — Carl Mirbt: Der Zusammenschluss der evangelischen Landeskirchen Deutschlands. Rektoratsrede. 1903.

[111]) Allgemeines Kirchenblatt 1900 S. 543 f.; S. 398 ff.

[112]) „Was wir anstreben, ist nicht eine kirchliche Neugestaltung nach Art eines weltlichen Reiches. Das wollen wir nicht; und wenn wir es wollten, so könnten wir's nicht. Auch ist ja das Reich unsers Herrn nicht von dieser Welt". Kundgebung vom 10. November 1903. Abgedruckt Chronik der christl. Welt 1903 Nr. 50.

[113]) Der Synodalentag zu Worms am 31. Oktober 1904. Bericht erstattet vom Arbeitsausschuss. 1904; — Th. Wahl: Der Wormser Synodalentag und die synodale Bewegung im Evangel. Deutschland. 1905; — Freie deutsche evg. Konferenz. Mitteilung von den konstituierenden Beschlüssen derselben. (Leipzig) 1904. Vgl. Chronik der christl. Welt 1904 Nr. 48. — Das Einzelne s. in den Jahresregistern der Chronik s. vv. Synodale; Synodalenverband; Konferenz, Freie Deutsche Evangelische; Zentralstelle für das evangelische Deutschland; Zusammenschluss; Kirchenausschuss.

Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen.

Zeitschrift für Theologie und Kirche.

Organ für systematische und prinzipielle Theologie.

Herausgegeben von

D. W. Herrmann und D. M. Rade,

Professoren in Marburg.

Abonnementspreis M. 6.— jährlich (6 Hefte).

Unter der Aegide der beiden Herausgeber ist der Stab der ständigen und für das Gedeihen der Zeitschrift mitverantwortlichen Mitarbeiter wesentlich vermehrt worden. Die Hefte des letzten Jahrgangs legen von der für die Sache der Theologie und Kirche geleisteten Arbeit das beste Zeugnis ab. Die „Zeitschrift für Theologie und Kirche" wendet sich an alle wissenschaftlich arbeitenden Theologen.

Chronik der christlichen Welt.

Verantwortlicher Herausgeber

D. Friedrich Michael Schiele.

Die Chronik der christlichen Welt ist durchaus unabhängig. Sie legt sich in aller Strenge das Gesetz der vollkommensten Objektivität gegenüber dem Parteikampfe auf und strebt redlich an, diesem Gesetze niemals zuwiderzuhandeln. Die „Chronik" will besonders dienen:

1. denen, die am kirchlichen Leben in Deutschland selbsttätig mitwirken, als Pastoren, Mitgliedern von Kirchenregimentern, Synoden, Gemeindekörperschaften, Vereinsvorständen;
2. denen, die nach einer ständigen, sachlichen und übersichtlichen Orientierung über alle Zweige des kirchlichen Lebens verlangen, als Politikern, Parlamentariern, Redakteuren, Historikern usw.;
3. den Pfarrern und Kirchenvorstehern der deutschen evangelischen Auslandsgemeinden, um sie in bleibendem Zusammenhange und innerer Fühlung mit dem kirchlichen Leben der Heimat zu erhalten.

Wöchentl. 1 Nummer in Oktav. Haltegebühr M. 1.50 vierteljährlich.

Evangelische Freiheit.

Monatsschrift für die kirchliche Praxis in der gegenw. Kultur.

In Gemeinschaft mit Lic. F. Niebergall, Privatdozenten in Heidelberg, Lic. Traub, Pfarrer in Dortmund, Lic. Jüngst, Pfarrer in Stettin, D. F. M. Schiele in Tübingen und vielen anderen namhaften Vertretern der modernen Theologie, herausgeg. von

Professor D. O. Baumgarten, Kiel.

Abonnementspreis M. 6.— jährlich (12 Hefte).

Auch unter dem neuen Titel und im neuen vornehmeren Gewande „fährt die Monatsschrift in ihrer mannhaften Art fort, zur Reform oder doch zur Vertiefung der kirchlichen Arbeit an unserem Volke zu drängen und neue Bahnen zu suchen oder gangbar zu machen." ... — So wird sie mehr denn je den Pfarrern und Lehrern, sowie allen am kirchlichen Leben der Gegenwart interessierten Laien eine Quelle reicher Anregung und Beratung. „Für alle denkunlustigen und bequemen Leute ist sie allerdings nicht angenehm zu lesen, weil sie so gar unverzagt und offen die Wahrheit sagt."

VERLAG VON J. C. B. MOHR (PAUL SIEBECK) IN TÜBINGEN.

Sammlung gemeinverständlicher Vorträge und Schriften aus dem Gebiet der Theologie und Religionsgeschichte.

4) **Bernoulli, C. A.**, Das Konzil von Nicäa. 1896. M. —.80.
3) **Bertholet, A.**, Der Verfassungsentwurf des Hesekiel in seiner religionsgeschichtlichen Bedeutung. 1896. M. —.80.
16) **Bertholet, A.**, Die israelitischen Vorstellungen vom Zustand nach dem Tode. 1899. M. —.80.
28) **Bertholet, A.**, Buddhismus und Christentum. 1902. M. 1.20.
33) **Bertholet, A.**, Die Gefilde der Seligen. 1903. M. —.70.
26) **Bruckner, A.**, Die Irrlehrer im Neuen Testament. 1902. M. —.75.
1) **Duhm, B.**, Das Geheimnis in der Religion. 1896. M. —.60.
6) **Duhm, B.**, Die Entstehung des Alten Testaments. 1898. M. —.60.
36) **Fiebig, P.**, Talmud und Theologie. 1903. M. —.75.
9) **Fries, S. A.**, Moderne Darstellungen der Geschichte Israels. 1898. M. —.60.
34) **Grill, J.**, Die persische Mysterienreligion im römischen Reich und das Christentum. 1903. M. 1.20
24) **Hauri, J.**, Das Christentum der Urgemeinde und d. d. Neuzeit. 1901. M. —.75.
39) **Jellinghaus, H.**, Ossians Lebensanschauung. 1904. M. 1.20.
25) **Kautzsch, E.**, Die bleibende Bedeutung des Alten Testaments. Zweite, um ein weiteres Vorwort vermehrte Auflage. 1903. M. —.65.
22) **Köhler, W.**, Reformation und Ketzerprozess. 1901. M. 1.—.
35) **Köhler, W.**, Die Entstehung des Problemes Staat und Kirche. 1903. M. —.80.
23) **Kraetzschmar, R.**, Prophet und Seher im alten Israel. 1901. M. —.75.
2) **Krüger, G.**, Die Entstehung des Neuen Testaments. 1896. M. —.60.
5) **Löhr, M.**, Der Missionsgedanke im Alten Testament. 1896. M. —.80.
32) **Lucius, E.**, Bonaparte und die protestant. Kirchen Frankreichs. 1903. M. —.90.
12) **Martensen Larsen, H.**, Jesus und die Religionsgeschichte. 1898. M. —.60.
8) **Meyer, A.**, Die moderne Forschung über die Geschichte des Urchristentums. 1898. M. 1.20.
31) **Meyer, A.**, Theologische Wissenschaft und kirchl. Bedürfnisse. 1903. M. 1.80
13) **Michelet, S.**, Israels Propheten als Träger der Offenbarung. 1897. M. —.60.
11) **Sabatier, A.**, Die Religion und die moderne Kultur. 1898. M. —.80.
7) **Saussaye, P. D., Ch. de la**, Die vergleichende Religionsforschung und der religiöse Glaube. 1898. M. —.60.
29) **Scheel, O.**, Luthers Stellung zur heiligen Schrift. 1902. M. 1.60.
27) **Schmiedel, O.**, Die Hauptprobleme der Leben Jesu Forschung. 2. Aufl. **1906.**
19) **Sell, K.**, Zukunftsaufgaben des deutschen Protestantismus im neuen Jahrhundert. 1900. M. —.75.
10) **Soederblom, N.**, Die Religion und die soziale Entwickelung. 1898. M. 1.60.
30) **Stave, E.**, Der Einfluss d. Bibelkritik a. d. christliche Glaubensleben. 1902. M. 1.—.
20) **Troeltsch, E.**, Die wissenschaftliche Lage und ihre Anforderungen an die Theologie. 1900. M. 1.25.
18) **Vischer, E.**, Albrecht Ritschls Anschauung von evangelischem Glauben und Leben. 1900. M. —.75.
21) **Völter, D.**, Der Ursprung des Mönchtums. 1900. M. 1.—.
17) **Weinel, H.**, Paulus als kirchlicher Organisator. 1899. M. —.75.
14) **Wernle, P.**, Paulus als Heidenmissionar 1899. M. —.75.
40) **Wernle, P.**, Die Renaissance des Christentums im 16. Jahrh. 1904. M. 1.—.
15) **Wildeboer, G.**, Jahvedienst und Volksreligion in Israel in ihrem gegenseitigen Verhältnis. 1899. M. —.80.
37) **Wrede, W.**, Charakter und Tendenz des Joh.-Evang. 1903. M. 1.25.
38) **Ziller, F.**, Die biblischen Wunder in ihrer Beziehung zu den biblischen Welt- und Gottesvorstellungen. 1904. M. —.80.

Heft 1—40 auf einmal bezogen kosten M. 20.— (statt M. 36.40).

41) **Holl, K.**, Die geistlichen Uebungen des Ignatius von Loyola. 1905. M. —.60.
42) **Fiebig, P.**, Babel und das Neue Testament. 1905. M. —.50.
43) **Staerk, W.**, Religion und Politik im alten Israel. 1905. M. —.50.
44) **Meyer, A.**, Das „Leben nach dem Evangelium Jesu". 1905. M. —.75.
45) **Holl, K.**, Die Rechtfertigungslehre im Licht der Geschichte des Protestantismus. 1906. M. —.80.
46) **Eck, S.**, Religion und Geschichte. **1907.** M. 1.50.
47) **Stöcker, Lydia**, Die Frau in der alten Kirche. **1907.** M. —.75.
48) **Lülmann, C., Schleiermacher**, der Kirchenvater d. 19. Jahrh. **1907.** M. 1.80.
49) **Kapp, W.**, Bildung und Religion. **1907.** M. —.60.
50) **Schiele, Fr. M.**, Die kirchliche Einigung des evangelischen Deutschland im 19. Jahrhundert. **1908.**
51) **Stephan, H.**, Der Pietismus als Träger des Fortschritts in Kirche, Theologie und allgemeiner Geistesbildung. **1908.**

Druck von H. Laupp jr in Tübingen.

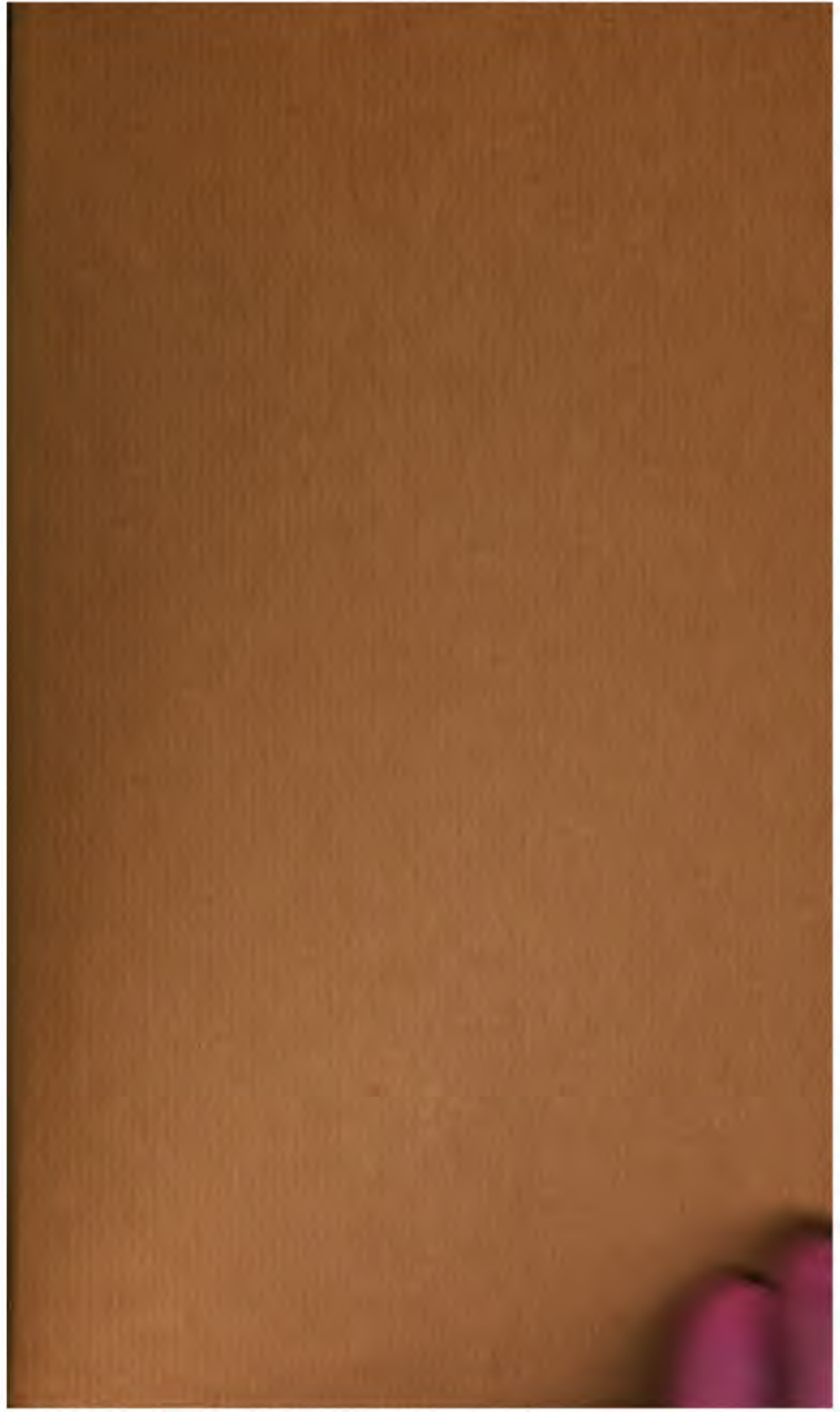

14 DAY USE
RETURN TO DESK FROM WHICH BORROWED

LOAN DEPT.

This book is due on the last date stamped below, or on the date to which renewed.
Renewed books are subject to immediate recall.

21Aug'62SS

REC'D LD

AUG 14 1962

Irvine

INTER-LIBRARY LOAN

JAN 30 1968

LD 21A-50m-3,'62
(C7097s10)476B

General Library
University of California
Berkeley